STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974 | MONTAG, 25. MÄRZ 1974 | Nr. 12

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Anschrift des Konsulats von Venezuela in Frankfurt/Main 569

Anschrift des Bolivianischen Wahlvizekonsulats in Frankfurt/Main 569

Wechsel in der Leitung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Raul A. Medina Muñoz 570

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. 2. 1974 570

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei 570

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere 571

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 571

Gebietsreform in Hessen; hier: Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg, Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern sowie der Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg/Lahn 571

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espa, Landkreis Wetzlar .. 572

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Haigerseelbach, Dillkreis .. 572

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederseelbach, Untertaunuskreis 573

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis 573

Richtlinien für die einheitliche Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln zu DIN 1052 — Holzhäuser in Tafelbauart — Fassung März 1972 573

Seite

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 6608 573

Der Hessische Minister der Finanzen

Vergabehandbuch; hier: Einführung des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen" 574

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer Filial-Kirchengemeinde Maria Frieden in Heuchelheim 574

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3026 in der Gemarkung Oberseelbach, Untertaunuskreis 575

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 279 in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda 575

Benutzungsentgelte für den Privathafen Gustavsburg der Harpener-Aktiengesellschaft 576

Der Hesische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) 576

Anerkennung der Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche als Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden .. 577

Eingruppierung hessischer Krankenhäuser 577

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 577

Seite

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Wölfersheim-Berstadt, Wetteraukreis 585

Flurbereingung Wölfersheim-Wohnbach, Wetteraukreis 586

Flurbereinigung Fulda-Neuenberg 587

Flurbereinigung Hähnlein, Kreis Darmstadt 588

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Auflösung des Tierversicherungsvereins aG Bicken, Dillkreis 588

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau vom 7. 3. 1974 588

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau 590

Buchbesprechungen 592

Öffentlicher Anzeiger

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Ortslage der Gemeinde Kiedrich (Rheingau) 594

Einziehung eines öffentlichen Weges (Teilstück) in der Ortslage der Gemeinde Kiedrich (Rheingau) 594

Widmung von Neubaustrecken zu Teilstrecken der Kreisstraße 46 in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Lk. Fulda 594

Vorhaben der Firma RBG Reaktor-Brennelemente GmbH in Großauheim-Wolfgang 598

Die 3. Folge 1974 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

397

Anschrift des Konsulats von Venezuela in Frankfurt (Main)

Die Anschrift des neu errichteten Konsulats von Venezuela lautet:

6 Frankfurt am Main
Schillerstr. 31 III
F. 29 46 36
Sprechzeit: Montag—Freitag, 10—14 Uhr.

Wiesbaden, 5. 3. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/01 a

StAnz. 12/1974 S. 569

398

Anschrift des Bolivianischen Wahlvizekonsulats in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Bolivianischen Wahlvizekonsulats lautet:

6 Frankfurt am Main
Im Trutz 13
F.: (06 11) 72 83 05
Sprechzeit: Montag, Mittwoch, Freitag 9—13 Uhr.

Wiesbaden, 5. 3. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 12/1974 S. 569

399

Wechsel in der Leitung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M.;
hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Raul A. Medina Muñoz

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raul A. Medina Muñoz am 26. Februar 1974 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Bastanchuri, am 5. Oktober 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 4. 3. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10.03
StAnz. 12/1974 S. 570

400

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 144)

Durch Art. 1 Nr. 23 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1725) ist § 361 Nr. 6 bis 6c StGB gestrichen worden. An seine Stelle ist Art. 2 §§ 1 und 2 des 4. StrRG (Bußgeldvorschriften) getreten. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 2 §§ 1 und 2 des 4. StrRG ist nach § 1 der am 7. März 1974 in Kraft getretenen Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 144) die Kreispolizeibehörde. Diese Behörde ist auch zuständig für die Einziehung von Gegenständen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 2 §§ 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes bezieht (Art. 2 § 3 des 4. StrRG).

Wiesbaden, 7. 3. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 3 — 22 g 40
StAnz. 12/1974 S. 570

401

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei

1 — Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei (§ 7 Pol-OrgVO) werden in Hessen durch das

Hessische Wasserschutzpolizeiamt (WSPAmt)

wahrgenommen.

2 — Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt hat seinen Dienstsitz in Wiesbaden-Kastel. Es gliedert sich in Hauptsachgebiete, die in Sachgebiete gegliedert werden.

3 — Zum Dienstbezirk des Wasserschutzpolizeiamtes bestimme ich (§ 76 Abs. 3 HSOG):

1. die hessische Rheinstrecke von Strom-km 437,000 bis Strom-km 544,000,
2. den Altrhein Stockstadt—Erfelden,
3. den Ginsheimer Altrhein,
4. den Lampertheimer Altrhein,
5. die hessische Mainstrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 77,200,
6. die hessische Neckarstrecke von Strom-km 36,350 bis Strom-km 52,790,
7. die hessische Lahnstrecke von Strom-km minus 11,075 bis Strom-km 80,720,
8. die hessische Fuldastrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 103,850,
9. die hessische Werrastrecke von Strom-km 10,390 bis Strom-km 78,050,
10. die hessische Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640,
11. den Ederstausee einschließlich des Unterbeckens des Pumpspeicherwerkes Waldeck II,
12. den hessischen Teil des Diemelstausees.

Die örtliche Zuständigkeit des Wasserschutzpolizeiamtes beschränkt sich auf diese Wasserflächen (§ 7 Abs. 1 Pol-OrgVO).

4 — Die der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen durch Staatsvertrag vom 7. November/22. Dezember 1953 (GVBl. I 1954 S. 75) übertragenen Befugnisse auf den im Hoheitsgebiet des Landes Hessen gelegenen Stromgebieten

1. der hessischen Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640,
2. der hessischen Fuldastrecke von Strom-km 81,000 (Hafenbrücke Kassel) bis Strom-km 103,850

bleiben unberührt.

5 — Als Außenstellen des Wasserschutzpolizeiamtes (§ 17 Abs. 2 Pol-OrgVO) errichte ich Wasserschutzpolizeistationen (WPSt) in Frankfurt am Main, Gernsheim, Rüdesheim am Rhein und Wiesbaden-Kastel. Ihnen werden die nachstehenden Dienstbezirke zugewiesen (§ 76 Abs. 3 HSOG):

1. der Wasserschutzpolizeistation Frankfurt am Main die hessische Mainstrecke von Strom-km 14,200 bis Strom-km 77,200,
2. der Wasserschutzpolizeistation Gernsheim die hessische Rheinstrecke von Strom-km 437,000 bis Strom-km 481,200, der Altrhein Stockstadt-Erfelden, der Lampertheimer Altrhein,
3. der Wasserschutzpolizeistation Rüdesheim am Rhein die hessische Rheinstrecke von Strom-km 508,420 bis Strom-km 544,000,
4. der Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden-Kastel die hessische Rheinstrecke von Strom-km 481,200 bis Strom-km 508,420, die hessische Mainstrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 14,200, der Ginsheimer Altrhein.

Die Wasserschutzpolizeistationen sollen während der Tages- und Nachtzeit ausreichend besetzt sein.

6 — Neben den Aufgaben nach § 7 Pol-OrgVO obliegen den Wasserschutzpolizeidienststellen in ihrem jeweiligen Dienstbezirk folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr:

1. die Bergung und Ländung von Wasserleichen,
2. der Polizei-Warnfunk für die Binnenschiffahrt.

Darüber hinaus wirken sie mit

1. im Hochwasser- und Eiskatastrophenschutz,
2. im Gewässerwarndienst,
3. im Schiffermeldewesen,
4. bei der staatlichen Anerkennung von Rettungen aus Wassergefahr.

7 — Die Außenstellen des Wasserschutzpolizeiamtes führen folgende Bezeichnung:

„Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
— Wasserschutzpolizeistation (Ortsbezeichnung) —".

8 — Das Wasserschutzpolizeiamt errichtet in dem erforderlichen Umfang Wasserschutzpolizeiposten, wenn dafür die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Pol-OrgVO vorliegen. Sie führen die Bezeichnung

„Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
— Wasserschutzpolizeiposten (Ortsbezeichnung) —".

Als Ortsbezeichnung ist die Bezeichnung der Gemeinde zu verwenden, in deren Gebiet der Wasserschutzpolizeiposten seinen Sitz hat.

9 — Organisation und Dienstbetrieb der Wasserschutzpolizeidienststellen regelt das Wasserschutzpolizeiamt durch Geschäftsverteilungspläne und Dienstanweisungen, die meiner Genehmigung bedürfen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Pol-OrgVO).

10 — Die in diesem Erlaß festgelegten Dienststellenbezeichnungen gelten nicht für den innerbehördlichen Schrift- und den Fernschreibverkehr.

11 — Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird durch das Wasserschutzpolizeiamt vollzogen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

12 — Geschäftsbedürfnisse, fehlende Ausstattungsgegenstände, Wasser- und Kraftfahrzeuge sowie sonstiges technisches Gerät werden dem Wasserschutzpolizeiamt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

13 — Mein Erlaß vom 11. Mai 1966 (StAnz. S. 731) wird aufgehoben.

14 — Der zuständige Personalrat hat bei diesem Erlaß mitgewirkt (§§ 57a Abs. 1, 66 Abs. 2 HPVG).

15 — Dieser Erlaß tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 08

StAnz. 12/1974 S. 570

402

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

1. Reisepaß des Assoziierten Staates Antigua (Vereinigtes Königreich)

Der Reisepaß von Antigua enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVwv erforderlichen Angaben. Nach Mitteilung der Regierung von Antigua werden die neuen Reisepässe nur an britische Staatsangehörige, „British Subjects, Citizens of the U. K., Associated States and Colonies", ausgestellt.

Der Bundesminister des Innern hat den antiguanischen Reisepaß deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Da Antigua in der Anlage der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) nicht aufgeführt ist, unterliegen antiguanische Staatsangehörige dem Sichtvermerkszwang.

2. Malawisches „Travel Document in Lieu of a National Passport"

Das malawische „Travel Document in Lieu of a National Passport" wird nur an malawische Staatsangehörige für eine Reise in ein bestimmtes Land ausgestellt. Der Inhaber ist, wie das malawische Außenministerium schriftlich bestätigt hat, ohne Rückkehrsichtvermerk zur Wiedereinreise nach Malawi berechtigt.

Das „Travel Document in Lieu of a National Passport" kann auf Grund seines eingeschränkten Geltungsbereichs einem gewöhnlichen malawischen Reisepaß nicht gleichgestellt werden. Der Bundesminister des Innern hat es deshalb als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Bundesrepublik Deutschland als Zielstaat in der hierfür vorgesehenen Rubrik (for a single journey to . . . and return to Malawi) eingetragen ist.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ist Nr. 7 zu § 5 AuslGVwv analog anzuwenden.

3. Rumänischer Kollektivpaß

Der neue rumänische Kollektivpaß besteht aus einem gewöhnlichen Reisepaß und einem in den Paß eingeklebten und gesiegelten Anlageblatt. Der Inhaber des Passes ist der Reiseleiter; die Reiseteilnehmer sind im Anlageblatt mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie Nummer des Personalausweises, den sie mit sich führen, eingetragen.

In dem rumänischen Kollektivpaß ist die Eintragung der Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Gruppenmitglieder nicht vorgesehen. Wie das rumänische Innenministerium jedoch bestätigt hat, wird er nur für rumänische Staatsangehörige ausgestellt. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 12 Abs. 1 Buchst b) (Angabe der Staatsangehörigkeit) zugelassen und den rumänischen Kollektivpaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

4. Schwedisches „Resedokument"

Das schwedische „Resedokument" ist ein Paßersatzpapier nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG, das gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ausgestellt wird. Da der Reiseausweis den gemäß Nr. 4 Abs. 3 DVAuslG erforderlichen Vermerk über die Rückkehrberechtigung nach Schweden enthält, hat ihn der Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt. Gegen die Anerkennung des schwedischen Reiseausweises spricht nicht die Tatsache, daß er nicht als Legitimationspapier für den Aufenthalt in Schweden gilt. Nach Artikel 27 dieses Übereinkommens wird zu diesem Zwecke ein Personalausweis oder — nach schwedischem Recht — ein Fremdenpaß ausgestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Zusammenhang das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen unter dem Vorbehalt des Artikels 27 ratifizieren, da nach deutschem Recht ein Reiseausweis nicht nur für Auslandsreisen gilt, sondern als Paßersatz i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 2 AuslG i. V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG auch die Funktion eines Identitätsnachweises hat.

Bei Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ist Nr. 7 zu § 5 AuslGVwv zu beachten.

Wiesbaden, 5. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 12/1974 S. 571

403

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für den Polizeioberwachtmeister Norbert Becker am 28. 8. 1972 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4274 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 3. 1974

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14

StAnz. 12/1974 S. 571

404

Gebietsreform in Hessen;
hier: Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg, Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern sowie der Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn)

I.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 6. März 1974 zwei weitere Neugliederungsgesetze verabschiedet. Danach werden folgende Landkreise neu gebildet:

— Der Landkreis Marburg-Biedenkopf (Landkreise Biedenkopf und Marburg sowie die bisher kreisfreie Stadt Marburg [Lahn]) mit dem Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Marburg (Lahn),

— der Main-Kinzig-Kreis (Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern sowie die bisher kreisfreie Stadt Hanau) mit dem Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Hanau.

Zugleich werden die Gemeinden der genannten Landkreise, soweit sie nicht bereits in der freiwilligen Phase der Gebietsreform ihren endgültigen gebietlichen Zuschnitt erhalten haben, neu gegliedert. Die Abgrenzung der neuen Landkreise im einzelnen sowie der Umfang der Gebietsänderungen auf der Gemeindeebene ergibt sich aus den Neugliederungsgesetzen.

Gemäß § 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen wird in Abänderung des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 als Zeitpunkt der Rückkreisung der Stadt Fulda entsprechend den Regelungen für die Rückkreisung der Städte Hanau und Marburg (Lahn) der 1. Juli 1974 bestimmt.

Die Gesetze treten am 1. Juli 1974 in Kraft (Ausnahme: Eingliederung der Stadt Bergen-Enkheim in die Stadt Frankfurt [Main]); sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 9 Seite 149 ff. verkündet.

II.

Mit der Auflösung der bisherigen Landkreise und Gemeinden gehen auch deren Organe unter. Bei Zusammenschlüssen müssen für die Zeit von der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses an (1. Juli 1974) bis zur Bildung der Organe der neuen Landkreise und Gemeinden zur Wahrnehmung von deren Aufgaben gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung, § 141 der Hessischen Gemeindeordnung Beauftragte bestellt werden. Bei Eingliederungen bleiben die Organe der aufnehmenden Gebietskörperschaften zunächst bestehen und nehmen die Aufgaben der Organe der eingegliederten Gebietskörperschaften mit wahr.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) und §§ 19 Nr. 1, 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau müssen für den Rest der Wahlzeit die Kreistage der beiden neuen Landkreise, der Kreistag des Landkreises Fulda und die Stadtverordnetenversammlungen/Gemeindevertretungen folgender Städte/Gemeinden neu gewählt werden:

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf

die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Allendorf, Biedenkopf, Gladenbach, Kirchhain, Marburg (Lahn) und Wetter und

die Gemeindevertretungen der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Bad Endbach, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg und Weimar,

im Main-Kinzig-Kreis

die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Gelnhausen, Hanau, Maintal, Nidderau, Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster und Steinau und

die Gemeindevertretungen der Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Bruchköbel, Flörsbachtal, Hasselroth, Jossgrund und Sinntal,

im Landkreis Wetzlar

die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen.

Auch die Ortsbeiräte in den vorgenannten Städten und Gemeinden müssen für den Rest der Wahlzeit neu gewählt werden (§ 82 Abs. 7 HGO).

Maßgeblich für die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten und Gemeindevertreter (§ 25 HKO, § 38 HGO) sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt noch festzustellenden und zu veröffentlichenden Einwohnerzahlen. Es ist vorgesehen, diese Einwohnerzahlen nach dem Bevölkerungsstand vom 31. März 1974 zu errechnen, dabei jedoch den sich infolge der Neugliederungsmaßnahmen zum 1. Juli 1974 ergebenden Gebietsbestand zu berücksichtigen. Für die neuen Landkreise und den Landkreis Fulda wird nach Maßgabe der Neugliederungsgesetze die in § 25 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmte erhöhte Zahl der Kreistagsabgeordneten gewählt.

Die Nachwahlen sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes abzuhalten. Kraft ausdrücklicher Regelung in den Neugliederungsgesetzen wird der Wahltag vom Minister des Innern bestimmt. Die infolge von Neugliederungsmaßnahmen erforderlichen Nachwahlen sollen zusammen mit der Landtagswahl, voraussichtlich im November 1974, abgehalten werden. Die Bestimmung des genauen Wahltags bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen unmittelbar oder sinngemäß

- das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141),
- die Ausführungsverordnung zum Hessischen Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) vom 30. Juni 1972 (GVBl. I S. 191) — vorbehaltlich einer etwaigen Änderung —,
- die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen vom 30. Juni 1972 (GVBl. I S. 208),
- der Erlaß über die Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen am 22. Oktober 1972 vom 25. Juli 1972 (StAnz. S. 1365) mit Ausnahme von Ziff. V 3 (Meldung der Wahlergebnisse); hierzu ergeht ein besonderer Erlaß.

III.

Ich bitte, die beteiligten Landkreise und Gemeinden entsprechend zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß das zur Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen Erforderliche rechtzeitig veranlaßt wird.

Wegen sonstiger allgemeiner Rechtsfragen aus Anlaß der Neugliederung (Fortgeltung von Ortsrecht u. a.) verweise ich auf die Begründung der Regierungsvorlagen zu den Neugliederungsgesetzen — Landtagsdrucks. 7/3836 und 7/3837 — und meine Erlasse vom 10. Juli 1972 (StAnz. S. 1265) und vom 18. Januar 1973 (StAnz. S. 234). Die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen werden in einem besonderen Erlaß erläutert.

Wiesbaden, 12. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 i 04

StAnz. 12/1974 S. 571

405

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espa, Landkreis Wetzlar

Der Gemeinde Espa im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

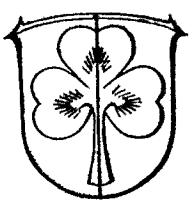

„Im von Gold und Rot gespaltenen Schild ein gestieltes Kleeblatt in verwechselten Farben."

Wiesbaden, 7. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74

StAnz. 12/1974 S. 572

406

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Haigerseelbach, Dillkreis

Der Gemeinde Haigerseelbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

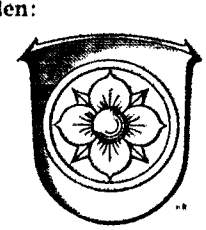

„In Blau ein goldener Ring, darin eine goldene Blüte."

Wiesbaden, 8. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74

StAnz. 12/1974 S. 572

407

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederseelbach, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Niederseelbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„In blauem, mit goldenen Schindeln bestreutem Schild ein rotbewehrter goldener Löwe, in dessen Pranken eine rote Scheibe, darin das silberne Gotteslamm mit Kreuzfahne."

Niederseelbach

Wiesbaden, 8. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74
StAnz. 12/1974 S. 573

408

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Hohenstein im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„In schräglinks geteiltem Schild ein Löwe, oben golden in blauem, mit goldenen Schindeln bestreutem Feld, unten rot in goldenem Feld."

Hohenstein

Wiesbaden, 8. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74
StAnz. 12/1974 S. 573

409

Richtlinien für die einheitliche Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln zu DIN 1052 — Holzhäuser in Tafelbauart — Fassung März 1972

Bezug: 1. Erlaß vom 1. 11. 1963 — Holzhäuser in Tafelbauart — (StAnz. 1964 S. 151),
2. Erlaß vom 13. 2. 1970 — Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen — (StAnz. S. 630)

1. Mit meinem Erlaß — Holzhäuser in Tafelbauart — vom 1. November 1963 (StAnz. 1964 S. 151) habe ich die Ergänzung zu DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — als technische Baubestimmung eingeführt.

   Dieser Erlaß bedarf in Abschnitt 2 — Gütesicherung — der Änderung.

   An Stelle des Abschnittes 2 treten nunmehr die Richtlinien für die einheitliche Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Tafelbauarten nach den ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1052 — Holzhäuser in Tafelbauart —; sie werden mit Veröffentlichung als Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) im Lande Hessen anerkannt.

2. Bei der Anwendung der Richtlinien für die einheitliche Güteüberwachung der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Tafelbauarten nach den ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1052 — Holzhäuser in Tafelbauart — ist folgendes zu beachten:

2.1. Durchführung der Fremdüberwachung

   Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Runderlaß vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) maßgebend.

2.2. Bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsgemeinschaften (Güteschutzgemeinschaften) und bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen.

2.2.1. Die anerkannten Überwachungsgemeinschaften (Güteschutzgemeinschaften) und Prüfstellen werden in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag von W. Ernst & Sohn, Berlin, bekanntgegeben.

2.2.2. Hinsichtlich der für das Land Hessen bereits anerkannten Überwachungsgemeinschaften (Gütegemeinschaften) und Prüfstellen vgl. Runderlaß vom 13. Februar 1970.

3. Das Verzeichnis meines Runderlasses vom 13. Februar 1970 ist in Anlage 1 wie folgt zu ergänzen:

   Lfd. Nr. 20. Gütegemeinschaft Holz- und Leichtbauteile e. V.,
   7000 Stuttgart-Ost, Hackländerstr. 43.

4. Die Richtlinien können beim Institut für Bautechnik, 1000 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, bezogen werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/23 — 1/74
StAnz. 12/1974 S. 573

410

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 6608

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 10. 1967 (StAnz. S. 1448)

Mein Erlaß vom 17. 10. 1967 (StAnz. S. 1448), der u. a. auch das Normblatt DIN 6608 Bl. 3 — Ausgabe März 1963 — zum Gegenstand hat, enthält in Abs. 3 Buchst. b Satz 2 folgende Bestimmung:

> „Abweichend von Abschnitt 5 Abs. 2 DIN 6608 Bl. 3 wird bestimmt, daß die Sohle und die Wände des Einsteigschachtes so abgedichtet sein müssen, daß eingedrungenes Mineralöl nicht versickern oder in Entwässerungsleitungen gelangen kann."

Diese Bestimmung entspricht nicht Nr. 3.2 der von dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt am 10. 4. 1968 (StAnz. S. 753) erlassenen Technischen Bestimmungen zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (TVLwF). In Angleichung an diese erhält sie nunmehr folgende Fassung:

> „Abweichend von Abschnitt 5 Abs. 2 DIN 6608 Bl. 3 wird bestimmt, daß der Einsteigschacht so auszubilden ist, daß eingedrungenes Mineralöl nicht versickern kann; Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig. Hierauf kann verzichtet werden, sofern der Behälter nur mittels Abfüllsicherung und Grenzwertgeber sowie festem Schlauchanschluß gefüllt wird."

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Wiesbaden, 6. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 16/43 — 48/74
StAnz. 12/1974 S. 573

411

Der Hessische Minister der Finanzen

Vergabehandbuch;

hier: Einführung des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen"

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Rundschreiben vom 14. 12. 1973 — B I 2 — O 1082 — 37/73 — das „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen" eingeführt. Das Rundschreiben ist mit den bisher erschienenen Teilen des Vergabehandbuches im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBlFin) Nr. 30/1973 veröffentlicht. Das MinBlFin kann vom Verlag Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postfach 108 006, bezogen werden.

Auf folgende Druckfehler in dieser Veröffentlichung wird hingewiesen:

Nr. 1 der Richtlinien über die Zuständigkeiten muß richtig lauten: „Zuständig für die Vergabe sind die Bauämter."

In Nr. 2.1 der Richtlinien über die Zuständigkeiten muß es anstatt „Abschreibungen" richtig heißen: „Ausschreibungen".

In Nr. 3 der Richtlinien zu § 9 VOB/A ist der dritte Absatz richtig mit „3.1.3." zu bezeichnen.

Im Formblatt EFB-Sich 3 (Gewährleistungsbürgschaft) muß es am Ende des ersten Absatzes statt „Auftragssumme" richtig heißen „Abrechnungssumme".

Das Vergabehandbuch wird als Loseblattsammlung erscheinen, die im buchhändlerischen Vertrieb vom Deutschen Bundesverlag GmbH, 53 Bonn 12, Postfach 120 380, bezogen werden kann. Die EVM-Formulare sind beim Werner-Verlag GmbH, 4 Düsseldorf 1, Postfach 8529, erhältlich.

Im Vergabehandbuch sind die Vergaberichtlinien, Vertragsmuster und sonstigen Hinweise, die bei der Vergabe und Abwicklung von Verträgen zur Durchführung der Bauaufgaben des Bundes zu beachten sind und die bisher jeweils mit Einzelerlaß bekanntgegeben wurden, zusammengefaßt.

Ich bitte, das Vergabehandbuch (VHB) ab sofort bei allen Baumaßnahmen des Bundes anzuwenden und auch bei den Baumaßnahmen des Landes sinngemäß danach zu verfahren. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

An Stelle der Zuständigkeitsregelung im Teil I des VHB, Abschnitt „Zuständigkeiten", Nrn. 1., 2. und 4., und ergänzend zu Nr. 6. gilt die mit meinem Erlaß vom 22. 1. 1973 (StAnz. S. 351) getroffene Regelung. Im Rahmen der ihnen hiermit übertragenen Zuständigkeiten können die Bauämter auch in Fällen nach Nr. 6.13. selbständig entscheiden.

Für die Zustimmung zur Vergabe nach Selbstkosten ist nunmehr die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ohne Einschränkung zuständig (vgl. VHB — Zust. 6.3. in Verb. mit Nr. 3.2. zu § 5 VOB/A). Bei Bauvorhaben des Landes bitte ich, Vergaben zu Selbstkostenerstattungspreisen (§ 10 VO PR Nr. 1/72) zu vermeiden.

Die in Nr. 2.1. der Richtlinien zu § 3 VOB/A erwähnte Bekanntmachung zur Anwendung der EG/Koordinierungsrichtlinien ist inzwischen im Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. 12. 1973 veröffentlicht worden (vgl. meinen Erlaß vom 8. 2. 1974 — O 1082 — 1 — IV A 61 — n. v.).

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Abschluß von Verträgen für Baumaßnahmen des Bundes ist in Nr. 1.3. zu § 10 VOB/A geregelt. Die Vertretungsformel ergibt sich aus den Vordrucken für die Auftragserteilung EVM (B) Atr., EVM (K) Atr., EVM (Z) RAtr. und EVM (L) Atr. Hiervon abweichend ist bei Baumaßnahmen des Landes aus rechtlichen Gründen in den Auftragsschreiben wie folgt zu formulieren:

„. . . erhalten Sie im Namen und für Rechnung des **Landes Hessen** . . .

endvertreten durch das Staatsbauamt . . .".

(Staatliches Hochschulbauamt)

Die im Vordruck angegebenen Zwischentexte sind jeweils zu streichen.

Durch die Einführung des Vergabehandbuches sind überholt und werden aufgehoben

a) meine Erlasse vom 26. 9. 1967 (StAnz. 1970 S. 1521) und vom 2. 9. 1970 (StAnz. S. 1903)
betr.: Richtlinien für die Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen im Bereich der Finanzbauverwaltungen — Ri AVZ 1967 —

b) meine Erlasse vom 1. 7. 1968 (StAnz. S. 1220), vom 19. 5. 1969 (StAnz. S. 980), vom 2. 9. 1970 (StAnz. S. 1865), vom 15. 1. 1973 (StAnz. S. 240), vom 25. 6. 1973 (StAnz. S. 1325) und vom 26. 6. 1973 — O 1080 — 2 — IV A 61 — (n. v.)
betr.: Einheitliche Verdingungsmuster (EVM) und Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster (HEVM),

c) mein Erlaß vom 18. 10. 1971 (StAnz. S. 1795)
betr.: Ausschreibung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten.

Zu a):

Wegen Vorauszahlungen bei sonstigen Leistungen (VOL) wird auf Nr. 2.2. der Richtlinien zu § 16 VOB/B verwiesen.

Zu b):

Bei der Vergabe von Bauleistungen (VOB) und sonstigen Leistungen (VOL) sind die im Teil II VHB aufgenommenen Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) zu verwenden. Die im VHB enthaltenen Richtlinien zu §§ 10—15 VOB/A gelten, soweit sie die Anwendung der EVM betreffen, sinngemäß auch für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster für Leistungen — EVM (L). Einheitliche Verdingungsmuster für Kleinaufträge über Leistungen sind im VHB nicht mehr enthalten und entfallen demzufolge in Zukunft.

Die Einheitlichen Verdingungsmuster einschließlich der Verdingungsmuster für Zeitverträge (nicht jedoch die Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge!), die Ergänzungen der EVM und die Einheitlichen Formblätter — EFB — (VHB Teil III) werden bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt. Ich bitte, nach Drucklegung nur noch die neuen Vordrucke zu verwenden.

Wiesbaden, 28. 2. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 1 — IV A 61
StAnz. 12/1974 S. 574

412

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer Filial-Kirchengemeinde Maria Frieden in Heuchelheim

Urkunde

1. Der Bischof von Mainz hat nach Zustimmung des Domkapitels und Anhörung aller in Betracht kommenden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechtes innerhalb der Pfarrkuratie St. Albertus in Gießen für die Katholiken, die in Heuchelheim wohnen, eine eigene Filial-Kirchengemeinde errichtet.

2. Der Filial-Kirchengemeinde Maria Frieden, Heuchelheim, werden folgende Vermögenswerte überwiesen:

a) Aus dem Eigentum der Katholischen Kirche St. Albertus, Gießen, die im Grundbuch von Heuchelheim, Band 79, Blatt 3776, 2 Flur 7, Nr. 436 — 731 qm —, „Bauplatz Kinzenbacherstraße", Flur 8, Nr. 306/1 — 2503 qm, „Bauplatz, Amselweg", verzeichneten Grundstücke.
(Diese Grundstücke gehen mit allen etwa darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Filial-Kirchengemeinde Maria

Frieden, Heuchelheim, über. Der Grundbuchtitel soll lauten: „Katholische Kirche Maria Frieden, Heuchelheim".)

b) Sämtliche Gelder sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die bereits für die Filiale Heuchelheim angeschafft worden sind.

3. Der Kirchenstiftungsrat ist gemäß § 4 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 15. 7. 1971 zu wählen. Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrkuratie St. Albertus in Gießen bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.

4. Die neue Kirchengemeinde Maria Frieden, Heuchelheim, wird für die Filiale Heuchelheim errichtet.

5. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung.

6. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Februar 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 3. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/21
StAnz. 12/1974 S. 574

413

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3026 in der Gemarkung Oberseelbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3026 neugebaute Umgehungsstraße Oberseelbach in der Gemarkung Oberseelbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 3,860 neu (bei km 3,848 alt)
bis km 4,638 neu (bei km 1,053 der L 3273) = 0,778 km
und
von km 4,644 neu (bei km 1,047 der L 3273)
bis km 4,840 neu (bei km 5,000 alt) = 0,196 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3026 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3026

von km 3,848 alt (bei km 3,860 neu)
bis km 4,510 alt (bei km 4,969 der L 3273) = 0,662 km
und
von km 4,707 alt (bei km 5,162 der L 3273)
bis km 5,000 alt (bei km 4,840 neu) = 0,293 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 3,853 alt bis km 4,510 alt = 0,657 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1974 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Oberseelbach über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken
von km 3,848 alt bis km 3,853 alt = 0,005 km
und
von km 4,707 alt bis km 5,000 alt = 0,293 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1974 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einbeziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3026

von km 4,510 alt bis km 4,707 alt = 0,197 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1974 Bestandteil der Landesstraße 3273.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismitel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 12/1974 S. 575

414

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 279 in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 279 neugebaute Umgehungsstraße Hettenhausen in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel,

von km 6,049 neu (bei km 6,049 alt)
bis km 7,525 neu (bei km 7,478 alt) = 1,476 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1974 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 279 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 279

von km 6,049 alt bis km 7,478 alt = 1,429 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG):

a) Die Teilstrecke
von km 6,174 alt bis km 6,572 alt = 0,398 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1974 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Kreisstraße 46 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken
von km 6,122 alt bis km 6,174 alt = 0,052 km
und
von km 6,572 alt bis km 7,457 alt = 0,885 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1974 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Gersfeld über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken
von km 6,049 alt bis km 6,122 alt = 0,073 km
und
von km 7,457 alt bis km 7,478 alt = 0,021 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1974 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 3. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1974 S. 575

415

Benutzungsentgelte für den Privathafen Gustavsburg der Harpener-Aktiengesellschaft

Bei der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Benutzungsentgeltordnung für den Privathafen Gustavsburg der Harpener-Aktiengesellschaft (StAnz. 1973 S. 945) ergeben sich die nachstehenden Änderungen.

Die Änderungen der Benutzungsentgeltordnung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 3. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 1 — 66 o 12

StAnz. 12/1974 S. 576

*

FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt
Nr. 5, 2. Februar 1974
Schiffahrtabgaben und Hafentarife
J 2 — 2111/7 a

Änderungen für den Privathafen Gustavsburg:

A. Ufergeld

1. Allgemeine Sätze

Für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden, sind je 1000 kg zu zahlen:

Für Güter der Tarifklasse I	—,70 DM
Für Güter der Tarifklasse II	—,70 DM
Für Güter der Tarifklasse III	—,60 DM
Für Güter der Tarifklasse IV	—,60 DM
Für Güter der Tarifklasse V	—,45 DM
Für Güter der Tarifklasse VI	—,35 DM
Mindestens jedoch	
für jede Ein- und Ausladung.	1,— DM

Für die Einstufung der Güter in Tarifklassen ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2. Ausnahmen

Erde, Kies, Sand	
(Güterverzeichnis Nr. 226, 227)	—,20 DM

F. Gleisanschlußgebühren

Für den Eisenbahn-Güterverkehr auf den Anschlußgleisen des Privathafens Gustavsburg der Harpener AG (beginnend oder endend an der Anschlußstelle zwischen Bundesbahn und Anschlußgleisen) wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 9,75 DM je Waggon erhoben.

H. Schlußbestimmungen

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.

416

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR)

Bezug: Erlaß des HSM vom 19. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 163)

In dem o. a. Erlaß muß in Abschn. II
bei Nr. 1.3 der Klammerzusatz lauten „(**Nr.** 5.3.3)";
bei Nr. 1.4 Zeile 3 muß „Bestellnr." durch „Bestell**nummer**" ersetzt werden;
und in Zeile 4 ist hinter „die" das Wort „**Formblätter**" einzusetzen;
in Abschn. III ist die Ziffer „1" zu streichen.

In den IFR (StAnz. 1974 S. 164) muß es in Teil A
bei Nr. 1.1.4 Zeile 7 statt „§ 41" richtig „**§ 44**" und nach Nr. „2.2.1" richtig „2.2.2" heißen.

In Teil B Abschn. I (StAnz. 1974 S. 167) ist
bei Nr. 4.5.2 Zeile 1 statt des Wortes „der Landkreis" einzufügen „**der Kreisausschuß des** Landkreises".

In Teil B Abschn. II (StAnz. 1974 S. 168) ist
bei Nr. 4.5 Zeile 2 „D-Mark" in „**DM**" abzuändern.

In Teil B Abschn. IV (StAnz. 1974 S. 170) muß es
bei Nr. 1.3 Zeile 1 statt „Gemeindepflegestation" richtig „Gemeinde**krankenpflegestation**" und
bei Nr. 4.3.3 Zeile 4 statt „einer" richtig „seiner" heißen;
bei Nr. 4.4 Zeile 2 ist „D-Mark" in „**DM**" abzuändern.

In Abschn. V (StAnz. 1974 S. 171) ist
bei Nr. 6.2.3 Zeile 2 „D-Mark" in „**DM**" abzuändern.

In der Anlage C/1 (StAnz. 1974 S. 174) muß es unter B. in Abschn. V lfd. Nr. 4
in der Kopfleiste 5 statt „DM/m³ Wasserfläche" richtig „**DM/m²** Wasserfläche" heißen;
in der Zeile „Freibäder" sind in Spalte 4 die Zahl „75" und in Spalte 6 die Zahl „80.000" zu streichen und in der Zeile „Planschbecken" in Spalte 4 über „100" die Zahl „75" und in Spalte 6 über „100 000" die Zahl „80 000" zu setzen;
bei Nr. 5.1.3 muß in Spalte 6 die Zahl „335 000" richtig „535 000" heißen.

Wiesbaden, 14. 3. 1974

Die Redaktion
StAnz. 12/1974 S. 576

417

Anerkennung der Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche als Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 4

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche als Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 4, an.

Wiesbaden, 1. 3. 1974

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203
StAnz. 12/1974 S. 577

418

Eingruppierung hessischer Krankenhäuser

Durch die Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) und die Hessische Pflegesatzverordnung vom 17. November 1973 (GVBl. I S. 472) wird die Pflegesatzfestsetzung für Krankenhäuser neu geregelt. Damit entfällt die Eingruppierung von Krankenhäusern als Voraussetzung für die Bestimmung des Pflegesatzes, so daß ich meinen Erlaß vom 4. Mai 1970 (StAnz. S. 1075) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufhebe.

Wiesbaden, 26. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
III B 1 Aa — 18 c 04/03
StAnz. 12/1974 S. 577

419

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1974 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 201/225** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung an Waldarbeiter und Auszubildende der Landesforste in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und der kommunalen Forste in Rheinland-Pfalz und Saarland.
   Tarifvertragsparteien:
   Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — (für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen).

2. **Nr. 201/226** — Tarifvertrag vom 4. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages vom 26. 9. 1969 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.
   Tarifvertragsparteien:
   Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

3. **Nr. 201/227** — Tarifvertrag Nr. 329 vom 20. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die Waldarbeiter des Landkreisses Waldeck — Domanialverwaltung —, die im Bereich des Hess. Forstamtes Rhoden, Diemelstadt, Krs. Waldeck, beschäftigt werden, betr. praktische Erprobung eines Prämienlohnes bei der Holzernte.

4. **Nr. 201/228** — Tarifvertrag Nr. 332 vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages Nr. 204 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter der kommunalen Forste im Lande Hessen.
   Zu 3. u. 4. Tarifvertragsparteien:
   Hess. Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —.

5. **Nr. 303/186** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Weitergeltung und Ergänzung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte (Urlaubsgeld).

6. **Nr. 303/187** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.
   Zu 5. u. 6. betr. alle Arbeitnehmer der Grube Hoffnung von Waitz KG und Zeche Hirschberg von Waitz KG.
   Zu 5. u. 6. Tarifvertragsparteien:
   Firma Grube Hoffnung von Waitz KG, Zeche Hirschberg von Waitz KG und IG Bergbau und Energie.

7. **Nr. 306/295** — Manteltarifvertrag für die Arbeiter und gewerbl. Auszubildenden vom 7. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

8. **Nr. 306/296** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und kaufm. u. techn. Auszubildenden vom 7. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

9. **Nr. 306/298** — Tarifvertrag vom 4. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages vom 7. 6. 1973 (Urlaubsgeld).

10. **Nr. 306/299** — Tarifvertrg vom 4. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 7. 6. 1973 (u. a. Urlaubsgeld, Ausgleichszahlung für ältere Angestellte).
    Zu 7. bis 10. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.

11. **Nr. 306/297** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und kaufm. u. techn. Auszubildenden vom 18. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

12. **Nr. 306/300** — Tarifvertrag vom 4. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 18. 6. 1973 (u. a. Urlaubsgeld, Ausgleichszahlung für ältere Angestellte).
    Zu 11. u. 12. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Bergbau —.
    Zu 7. bis 12. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nodrhein-Westfalen und Südbaden.
    Zu 7. bis 12. Tarifvertragsparteien:
    Kaliverein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

13. **Nr. 700/1071** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 11. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —.

14. **Nr. 700/1072** — Anschlußtarifvertrag vom 11. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zu den nachstehend aufgeführten Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie: Abkommen für Auszubildende vom 21. 10. 1969; Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 13. 1. 1973; Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 9./25. 5. 1970; Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer vom 13. 7. 1972; Abkommen zum Schutze der Arbeitnehmer vor Folgen der Rationalisierung vom 27. 5. 1968; Tarifvertrag über den Schutz gewerkschaftlicher Vertrauensleute vom 2./16. 8. 1969 und Tarifvertrag über den Schutz der Jugendvertreter vom 2./16. 8. 1969.

15. **Nr. 700/1073** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —.
    Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer der Firma Zimmer AG, Frankfurt/M., und Baustellen.
    Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
    Firma Zimmer AG, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

16. **Nr. 700/1062** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Lohnabkommen für die Arbeiter vom 28. 11. 1973.

17. **Nr. 700/1063** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Gehaltsabkommen für die Angestellen vom 28. 11. 1973.

18. **Nr. 700/1064** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Tarifvertrag über Vergütungen für die Auszubildenden vom 28. 11. 1973.

19. **Nr. 700/1065** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Abkommen über Zuschläge für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte vom 28. 11. 1973.

20. **Nr. 700/1066** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Abkommen über Prämien- und Festlohnarbeit der gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 11. 1973.
Zu 16. bis 20. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

21. **Nr. 700/1067** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten vom 28. 11. 1973.

22. **Nr. 700/1068** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 28. 11. 1973.

23. **Nr. 700/1069** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 12. 1973 zum Abkommen über Zuschläge an Angestellte vom 28. 11. 1973.
Zu 21. bis 23. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
Zu 16. bis 23. betr. Arbeitnehmer der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid.
Zu 16. bis 23. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

24. **Nr. 705/278** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — für die Angestellten und Meister des Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker-Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

25. **Nr. 1100/311** — Lohnrahmenabkommen vom 30. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsprteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

26. **Nr. 1102I/203** — Tarifvertrag vom 1. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 4. 1974 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoff verarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

27. **Nr. 1103c/144** — Lohntarifvertrag vom 6. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

28. **Nr. 1103c/145** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der BP Benzin und Petroleum AG und der Ölwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:
BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

29. **Nr. 1103c/146** — Tarifvertrag vom 5. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

30. **Nr. 1103c/147** — Tarifvertrag vom 5. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Weihnachts- und Urlaubsgeld für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 29. und 30. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

31. **Nr. 1200/400** — Lohntarifvertrag vom 4. 9. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kunstsoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

32. **Nr. 1300/167** — Tarifvertrag vom 14. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papier, Pappe, Zellstoff erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und West-Berlin (u. a. Arbeitszeit, Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

33. **Nr. 1300/168** — Durchfahrtarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in vollkontinuierlichen Betrieben der Papierindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin vom 14. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973 —.

34. **Nr. 1300/169** — Durchfahrvertrag für Arbeiter und Angestellte in vollkontinuierlichen Betrieben der Zellstoffindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin vom 14. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973.
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, (für die nachstehend aufgeführten Arbeitgeberverbände: Arbeitgeberverband der papiererzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren; Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie e. V., Düsseldorf; Verband Norddeutscher Papierfabriken e. V., Hannover; Arbeitgeberverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V, Wiesbaden; Arbeitgeberverband der Bayer. Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, München; Arbeitgeberverband der Papierindustrie Baden-Württ. e. V. Baden-Baden; Verband der papiererzeugenden Industrie Pfalz und Rheinhessen e. V., Neustadt/Weinstr.; Mittelrheinischer Arbeitgeberverband Papiererzeugung, Koblenz; Verband der Berliner Papier-, Pappe- und Kunststoffunternehmen e. V. — Erzeugung, Verarbeitung, Großhandel —, Berlin [für die Mitgliedesbetriebe der Papiererzeugung]) und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

35. **Nr. 1303/193** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973.

36. **Nr. 1303/194** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 —.

37. **Nr. 1303/195** — Tarifvertrag über Vergütungen für die kaufm. Auszubildenden vom 19. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 —.
Zu 35. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 35. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg (Westf.), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

38. **Nr. 1401b/21** — Lohntarifvertrag vom 12. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Reprografie e. V., Düsseldorf, und IG Druck und Papier, Stuttgart.

39. **Nr. 1700/285** — Tarifvertrag vom 31. 10. 1973 über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an die Arbeitnehmer der Sägeindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.

40. **Nr. 1700/286** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 7. 12. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 —.

41. **Nr. 1700/290** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über den Einstieg in das 13. Monatseinkommen für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte.
Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.

42. **Nr. 1700/287** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 7. 12. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 —.

43. **Nr. 1700/289** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über den Einstieg in das 13. Monatseinkommen für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte.
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.

44. **Nr. 1700/288** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen, der Pfalz und den Innungen Mainz und Trier.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.

45. **Nr. 1901/187** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.

46. **Nr. 1901/188** — Lohntarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

47. **Nr. 1901/189** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973 — für die Angestellten (ausgenommen Reisende) sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 45. bis 47. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

48. **Nr. 1901/190** — Lohntarifvertrag vom 18. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Müllerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

49. **Nr. 1905d/125** — Tarifvertrag vom 11. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Neufestsetzung der Schlachtlohnsätze für die Lohnschlachter des Städtischen Schlachthofes in Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Fleischerinnung Groß Frankfurt, Frankfurt/M., Schlachthof, sowie Verein der Groß-Schlachter und Fleisch-Großhändler in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

50. **Nr. 1906/92** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973/1. 5. 1974 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

51. **Nr. 1906/93** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973/1. 5. 1974 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeitkürzung für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 50. und 51. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

52. **Nr. 1906/94** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973/1. 5. 1974 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeitkürzung für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 50. bis 52. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.

53. **Nr. 1912/302** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 9. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Brauereien im Lande Hessen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 52.

54. **Nr. 1913i/119** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 10. 1974 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeitkürzung für die Angestellten und Auszubildenden der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 52.
Zu 50. bis 54. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

55. **Nr. 2007a/113** — Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 5. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 —.
Tarifvertragsprteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Offenbach/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

56. **Nr. 2007d/45** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Urlaubsdauer und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet.

57. **Nr. 2007d/46** — Lohntarifvertrag vom 19. 11. 1973 — gültig ab 1. 2. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (ohne Bayern, Berlin und Saarland).
Zu 56. und 57. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Orthopädieschuhmacherhandwerks, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

58. **Nr. 2100/872** — Lohntarifvertrag vom 13. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

59. **Nr. 2102a/52** — Rahmentarifvertrag vom 30. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

60. **Nr. 2203/230** — Vergütungstarifvertrag vom 1. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gruppe Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

61. **Nr. 2302/75** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Ladnerinnen und Expedientinnen vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — nebst Protokollnotizen und Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.

62. **Nr. 2302/78** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 61. und 62. betr. Arbeitnehmer des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färberei-Gewerbes in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V. Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

63. **Nr. 2302/76** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — nebst Protokollnotizen und Zusatz-Vereinbarung vom gleichen Tage.

64. **Nr. 2302 77** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Zu 63. und 64. betr. Arbeitnehmer der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und Waschsalons im Bundesgebiet (ohne West-Berlin und Saarland).
Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Wäscherei-Verband e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

65. **Nr. 2400/339** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über eine Jahressonderzahlung an die Angestellten der Firma Reemtsma im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & PH. F. Reemtsma, Hamburg, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

66. **Nr. 2601/215** — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.

67. **Nr. 2601/216** — Tarifvertrag über die Altersversorgung vom 2. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
Zu 66. und 67. betr. Redakteure (Wort und Bild) an Zeitschriften im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

68. **Nr. 2601/218** — Protokollnotiz vom 9. 10. 1973 über Urlaubsgeld für Redaktionsvolontäre an Zeitschriften im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 66. bis 68. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. — in Vertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände — und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

69. **Nr. 2601/217** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 — gültig ab Januar 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin vom 16. 3. 1972.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. — in Vertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände — und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

70. **Nr. 2603g/91** — Tarifvertrag vom 11. 9. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer einschl. der Auszubildenden in den Betrieben und Betriebsteilen von g=u=t-reisen im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik, Eschborn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

71. **Nr. 2605f/4** — Tarifvertrag vom 22. 8. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Provisionen für alle Arbeitnehmer einschl. der Auszubildenden der Lesezirkelbetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Lesezirkel e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

72. **Nr. 2606b/62** — Tarifvertrag vom 11. 12 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 1. 6. 1970 und Zahlung einer monatlichen Überbrückungszulage an die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

73. **Nr. 2606b/63** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 1. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 —.

74. **Nr. 2606b/64** — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. Angestellten und Meister vom 24. 1. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 —.

75. **Nr. 2606b/65** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 1. 6. 1970 sowie Zahlung einer Überbrückungszulage an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.
Zu 73. bis 75. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
Zu 72. bis 75. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu 72. bis 75. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

76. **Nr. 2701/558** — Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 über die Gehälter in der Zeit vom 1. 10. 1972 bis 3. 4. 1973 für die Angestellten der Bausparkassen im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

77. **Nr. 2701/560** — Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 über die Gehälter in der Zeit vom 1. 10. 1972 bis 3. 4. 1973 für die Angestellten der Bausparkassen im Bundesgebiet, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, — in Vertretung der nachbenannten privaten Bausparkassen: Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; COLONIA Bausparkasse AG, Dortmund; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; Iduna Bausparkasse AG, Hamburg; Königsteiner Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse GdF Wüstenrot, Ludwigsburg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft, München; Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall; — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

78. **Nr. 2701/559** — Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 — gültig ab 4. 4. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe i. d. F. vom 1. 10. 1972/20. 3. 1973 in bezug auf die Angestellten der privaten Bausparkassen im Bundesgebiet (Geltungsbereich, Urlaub), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

79. **Nr. 2701/561** — Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 — gültig ab 4. 4. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe i. d. F. vom 1. 10. 1972/ 20. 3. 1973 in bezug auf die Angestellten der privaten

Bausparkassen im Bundesgebiet (Geltungsbereich, Urlaub), abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

80. **Nr. 2701/562** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet i. d. F. vom 20. 3. 1973, ergänzt durch den Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 bezüglich der privaten Bausparkassen, und der Manteltarifverträge für die Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentl.-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet i. d. F. vom 20. 3. 1973 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Zuschlag für Wechselschichtarbeit, Sonderzahlungen, Arbeitsbefreiung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

81. **Nr. 2701/563** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet i. d. F. vom 20. 3. 1973, ergänzt durch den Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 bezüglich der privaten Bausparkassen, und der Manteltarifverträge für die Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentl.-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet i. d. F. vom 20. 3. 1973 (u. a Arbeitszeitkürzung, Zuschlag für Wechselschichtarbeit, Sonderzahlungen, Arbeitsbefreiung), abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Indusrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

82. **Nr. 2701/564** — Tarifvertrag vom 11. 1. 1974 — gültig ab 11. 1. 1974 — über Mantel- und Gehaltsbestimmungen, vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Finanz und Factor AG, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Finanz und Factor AG, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

83. **Nr. 2702c-6/301** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1973 über die Weitergeltung des Tarifvertrages vom 1. 3. 1968 betr. Zahlung einer Gefahrenzulage an die Angestellten in Tbc-Sanatorien oder auf Infektionsstationen der Landesversicherungsanstalt Hessen.

84. **Nr. 2702c-6/302** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1973 — gültig ab Weihnachten 1973 — über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.

85. **Nr. 2702c-7/191** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

86. **Nr. 2702c-7/192** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 zum EKT vom 9. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT-Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschuß —.

87. **Nr. 2702c-7/193** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.

88. **Nr. 2702c-7/197** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — über die Zahlung einer Versetzungszulage an die Arbeitnehmer.
Zu 86. bis 88. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

89. **Nr. 2702c-7/194** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 7. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT-Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschuß —.

90. **Nr. 2702c-7/195** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.

91. **Nr. 2702c-7/196** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — über die Zahlung einer Versetzungszulage an die Arbeitnehmer.
Zu 89. bis 91. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 85. bis 91. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 85. bis 91: Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

92. **Nr. 2702c-13/226** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

93. **Nr. 2702c-13/227** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschuß —.

94. **Nr. 2702c-13/230** — Tarifvetrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 93. und 94. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

95. **Nr. 2702c-13/228** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

96. **Nr. 2702c-13/229** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 95. und 96. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —, Hannover.
Zu 92. bis 96. betrifft Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 92. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

97. **Nr. 2702c-15/224** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

98. **Nr. 2702c-15/225** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

99. **Nr. 2702c-15/226** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über die Einstufung der Arbeitnehmer — Neufassung der Anlage 5 zum EKT —.

100. **Nr. 2702c-15/227** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 98. bis 100. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —, Hannover.

101. **Nr. 2702c-15/228** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 31. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

102. **Nr. 2702c-15/229** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 101. und 102. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 97. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 97. bis 102. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

103. **Nr. 2702c-17/162** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

104. **Nr. 2702c-17/163** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 10. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

105. **Nr. 2702c-17/164** — Tarifvertrag vom 29. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.

106. **Nr. 2702c-17/165** — Tarifvertrag vom 13. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Einstufung der Arbeitnehmer (Neufassung der Anlage 5 zum EKT).
Zu 104. bis 106. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Hauptverwaltung, Hannover.

107. **Nr. 2702c-17/166** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 10. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

108. **Nr. 2702c-17/167** — Tarifvertrag vom 29. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 107. und 108. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 103. bis 108. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 103. bis 108. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

109. **Nr. 2702c-18/217** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

110. **Nr. 2702c-18/218** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

111. **Nr. 2702c-18/219** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 110. und 111. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptvorstand, Hannover.

112. **Nr. 2702c-18/220** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 9. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

113. **Nr. 2702c-18/221** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 112. und 113. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 109. bis 113. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Zu 109. bis 113. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse —, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

114. **Nr. 2702c-14/82** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag).
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

115. **Nr. 2702c-16/117** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag).
Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

116. **Nr. 2702c-21/46** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden der „Neptun" Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt im Bundesgebiet betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag).
Tarifvertragsparteien:
„Neptun" Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

117. **Nr. 2702c-22/115** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenzuschlag), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

118. **Nr. 2702c-22/116** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. 11. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Angestellten betr. Neufassung der Anlage 6 zum EKT — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrkostenzuschuß —.

119. **Nr. 2702c-22/117** — Tarifvertrag vom 11. 12. 1973 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Arbeitnehmer.
Zu 118. und 119. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 117. bis 119. betr. Arbeitnehmer der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 117. bis 119. Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Schwäbisch Gmünd, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

120. **Nr. 2702c-24/30** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum EKT vom 22. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten und Auszubildenden der Handelskrankenkasse Bremen betr. Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Mantel-Änd. (Ortsklassenverzeichnis).
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse Bremen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

121. **Nr. 2805/450** — Tarifvertrag Nr. 4a/IIIa 1973 vom 29. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973/1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, FrankfurtM.

122. **Nr. 2805/451** — Tarifvertrag Nr. 4b/IIIb 1973 vom 30. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973/1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/ Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter —. Zu 121. und 122. betr. Mantel-Änd. — u. a. Zuwendung — für alle Arbeitnehmer.

123. **Nr. 2805/452** — Tarifvertrag Nr. 5a/1973 vom 4. 12. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 121.

124. **Nr. 2805/453** — Tarifvertrag Nr. 5b/1973 vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 122.
Zu 123. u. 124. betr. Mantel-Änd. Anlage 4 (Vergütung für auswärtige Beschäftigung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung), Anhang I und Anhang IV (Erhöhung der Aufwandsentschädigung) für die Arbeiter.
Zu 121. bis 124. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 121. bis 124. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

125. **Nr. 2806a/492** — Tarifvertrag Nr. 601 vom 22. 11. 1973 — gültig ab Urlaubsjahr 1973/1. 10./1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 6. 9. 1963 (Mantel-Änd., u. a. Urlaubsdauer, Dienstzeitzulagen, Dienst- und Schutzkleidung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

126. **Nr. 2806a/493** — Tarifvertrag Nr. 602 vom 22. 11. 1973 — gültig ab Urlaubsjahr 1973/1. 10./1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 6. 9. 1963 (Mantel-Änd., u. a. Urlaubsdauer, Dienstzeitzulagen, Dienst- und Schutzkleidung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
Zu 125. u. 126. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

127. **Nr. 2808/323** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag über die Seniorität für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet vom 1. 9. 1961 mit den Änderungstarifverträgen vom 1. 9., 1. 10. 1964, 31. 12. 1965, 31. 5. 1967, 26. 8. 1968, 5. 5. 1969, 2. 2., 4. 5. 1970, 29. 6. 1971.

128. **Nr. 2808/324** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 31. 12. 1965 über Rationalisierungsschutzmaßnahmen für die Navigatoren der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet.

129. **Nr. 2808/325** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 10. 1971 über die Schülervertretung für die Flugzeugführerschüler der Deutschen Lufthansa AG (Verkehrsfliegerschule Bremen).

130. **Nr. 2808/326** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 betr. die Übergangsversorgung des Cockpitpersonals der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet.

131. **Nr. 2808/327** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 15. 9. 1972 für die Kapitäne auf Boeing 707 der Deutschen Lufthansa AG betr. Kurzzeitstationierung für die Fernost-Strecke (Südroute).

132. **Nr. 2808/328** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 10. 1972 für die Navigatoren der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet betr. Rationalisierungsschutzmaßnahmen.

133. **Nr. 2808/329** — Tarifvertrag (Anschlußtarifvertrag) vom 1. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 betr. die Übergangsversorgung des Cockpitpersonals der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 127 bis 133. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

134. **Nr. 2900/248** — Manteltarifvertrag vom 25. 9. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 — für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Musiker, Artisten und darstellende Kräfte) des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen mit Sonderbestimmungen für „Saisonbetriebe" und Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

135. **Nr. 3001/2259** — Anschlußtarifvertrag vom 22. 5. 1973 zum 17. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II (Mantel-Änd.) vom 29. 11. 1972 und zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages über die Zuwendung an Arbeiter vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.

136. **Nr. 3001/2261** — Anschlußtarifvertrag vom 24. 5. 1973 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten, Tarifvertrag über die Erhöhung der Entgelte (Änderung) für die Medizinalassistenten und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge, sämtliche vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
Zu 135. und 136. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 135. und 136. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

137. **Nr. 3001/2260 — 3001a/1902** — Anschlußtarifvertrag vom 7. 2. 1973 zum 28. Tarifvertrag vom 27. 6. 1972 zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie sonstige Anstalten und Heime, Lazarette der Bundeswehr) im Bundesgebiet (Mantel-Änd. SR 2a und SR 2e, u. a. Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft —).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.

138. **Nr. 3001/2262** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

139. **Nr. 3001a/1903** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 vom 2. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

140. **Nr. 3001f/33** — Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 21. 9. 1973 — zum Tarifvertrag vom 12. 7. 1971 für die Angestellten des Bezirks Hessen Süd der SPD (Mantel-Änd.).

Tarifvertragsparteien:
Bezirk Hessen Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen — sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —.

141. **Nr. 3002/116** — Manteltarifvertrag vom 24. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — für Arzthelferinnen und Auszubildende in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

142. **Nr. 3004/440** — Tarifvertrag vom 9. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — betr. Mantel-Änd. (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und Änderung des Versorgungstarifvertrages vom 1. 12. 1972.

143. **Nr. 3004/441** — Tarifvertrag vom 9. 10. 1973 — über eine einmalige Zahlung.
Zu 142. und 143. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Mainz, und Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalisten-Verband sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden e. V.

144. **Nr. 3100/12** — Lohntarifvertrag vom 7. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 (Lohn, Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für alle Arbeitnehmer in Privathaushaltungen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hausfrauen-Verband Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

145. **Nr. H-700/1070** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit vom 9. 11. 1973 — gültig ab 1. 12. 1973/1. 7. 1974 — (Entgelte) — veröffentlicht in BAnz. Nr. 227 vom 5. 12. 1973 —, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

146. **Nr. H-1211/33** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 23. 11. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 — (Entgelte).

147. **Nr. H-1211/34** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 23. 11. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1974 — (Entgelte).
Zu 146. und 147. — veröffentlicht in BAnz. Nr. 236 vom 18. 12. 1973 —, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

148. **Nr. H-1710/39** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974.

149. **Nr. H-1710/40** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974.
Zu 148. und 149. veröffentlicht in BAnz. Nr. 4 vom 8. 1. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

150. **Nr. H-2000/653** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. 12. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

151. **Nr. H-2000/654** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. 12. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

152. **Nr. H-2000/655** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Entgelte).

153. **Nr. H-2000/656** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973.

154. **Nr. H-2000/657** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Entgelte).

155. **Nr. H-2000/658** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Änderung Entgelte).

156. **Nr. H-2000/659** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Entgelte).

157. **Nr. H-2000/660** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973.

158. **Nr. H-2000/661** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungsfür die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Entgelte).
Zu 152. bis 158. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 15. 12. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

159. **Nr. H-2000/662** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und maschinengestrickten Stoffen in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 235 vom 15. 12. 1973 —, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

160. **Nr. H-2000/663 — H-2001/102** — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. 1. 1974, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

161. **Nr. H-2201/103** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 11. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — (Entgelte).

162. **Nr. H-2001/104** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — (Entgelte).
Zu 161. und 162. veröffentlicht in BAnz. Nr. 241 vom 28. 12. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

163. **Nr. H-2005/82** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 4. 12. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — (Entgelte), veröffentlicht in BAnz. Nr. 241 vom 28. 12. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden. Tarifexemplare sind n u r bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1974 S. 268 lfd. Nr. 9:
wie zu lfd. Nr. **8a, 8b bis d und 8f,**

lfd. Nr. 11:
wie zu lfd. Nr. **8a und 8b.**

Wiesbaden, 6. 3. 1974 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607
StAnz. 12/1974 S. 577

420 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Wölfersheim-Berstadt, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1515), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Berstadt, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 955 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wölfersheim-Berstadt, Wetteraukreis",
mit dem Sitz in Wölfersheim.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis) und den Nachbargemeinden Rockenberg, Münzenberg, Obbernhofen, Bellersheim, Hungen, Nidda, Echzell, Reichelsheim, Friedberg, Bad Nauheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wölfersheim, Wetteraukreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g : Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 2. 1974 **Landeskulturamt Hessen**
F 643 — Wölfersheim-Berstadt
2746/74
StAnz. 12/1974 S. 585

*

A n l a g e I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

G e m a r k u n g B e r s t a d t

von Flur 1 die Grundstücke: 345—362, 363/1, 363/2, 364—406, 407/1, 407/2, 408—410, 411/1, 411/2, 412—431, 432—459, 461 bis 465, 534—584, 587—589, 590/1, 598—612, 623—635, 636/1, 636/2, 637—716, 717/1, 718/1, 719—723, 724/1—724/5, 725—752, 753/1, 753/2, 754/1, 754/2, 755—757, 762—807, 858, 859, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 890, 892, 893, 894, 895, 899/1, 901, 902/1, 903, 904—908, 910, 911—914, 921, 922, 923, 928, 929, 933, 936, 939, 940, 941, 942—948, 870/2, 585/1, 891/1, 460/1, 460/2, 909/2.

*) hier nicht veröffentlicht.

Flur 2: ganz;
Flur 3: ganz;
Flur 4: ganz;
Flur 5: ganz;
Flur 6 mit Ausnahme der Grundstücke: 16—20, 21/2, 21/4, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/4, 23/5, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 46/1, 48/1, 50/1, 50/2, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 126, 49/1;
Flur 7: ganz;
Flur 8: ganz;
Flur 9: ganz;
Flur 10: ganz;
Flur 11: ganz;
Flur 12: ganz;
Flur 13: ganz;
Flur 14: ganz;
Flur 15: ganz;
Flur 16: ganz;
Flur 17: ganz.

121

Flurbereinigung Wölfersheim-Wohnbach, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wohnbach, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 865 ha, worin eine Waldfläche von 230 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wölfersheim-Wohnbach, Wetteraukreis",
mit dem Sitz in Wölfersheim.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Rockenberg, Münzenberg, Obbornhofen, Bellersheim, Hungen, Echzell, Reichelsheim, Friedberg, Bad Nauheim und Nidda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wölfersheim, Wetteraukreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 2. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 642 — Wölfersheim-Wohnbach — 2747/74

StAnz. 12/1974 S. 586

*

Anlage I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Wohnbach

von Flur 1 die Grundstücke 21, 22/1, 22/2, 23—30, 102, 104 bis 108, 322—328, 329/1, 329/2, 330—334, 336—351, 352/1, 352/2, 353, 354, 355/1, 355/2, 356/1, 356/2, 357—367, 368/1, 368/2, 369 bis 382, 383/1—383/4, 384—387, 426—431, 432/1, 432/2, 433, 468—483, 484/1, 484/2, 485—494, 495/1, 495/2, 496—499, 500/1—500/8, 501 bis 505, 506/1, 506/2, 507—518, 519/1, 519/2, 520—582, 583/1, 583/2, 584—614, 615/1, 615/2, 616—638, 639/1—639/3, 640—644, 645/1, 645/2, 646/1—646/4, 647—653, 654/1, 654/2, 655—666, 667/1, 667/2, 668/1, 669—671, 672/1, 672/2, 673/1, 673/2, 674, 675, 676/1, 676/2, 677—683, 684/1, 684/2, 699/1, 699/4—699/10, 700—706, 725 bis 735, 737—739, 750—752, 754/5, 757—761, 762/1, 763—765, 766/1, 767, 768, 769/1—769/3, 771, 775, 778, 786, 787, 792—799;
Flur 2 mit Ausnahme der Grundstücke: 85—87, 89/1, 90, 91, 93, 94/1, 95, 96/1—96/5, 97—101, 103—105, 106/1, 106/2, 107—110, 111/1, 112/2, 302;
Flur 3: ganz;
Flur 4: ganz;
Flur 5: ganz;
Flur 6: ganz;
Flur 7: ganz;
Flur 8: ganz;
Flur 9: ganz;
Flur 10: ganz;
Flur 11 mit Ausnahme der Grundstücke: 126—132, 133/1, 133/2, 134—145, 146/1, 146/2, 147—150, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 153 bis 156, 157/1, 157/2, 158, 230—232;
Flur 12: ganz;
Flur 13: ganz;
Flur 14 mit Ausnahme der Grundstücke: 79/3, 79/4, 80/2, 81, 84, 157;
Flur 15: ganz;
Flur 16: ganz.

*) hier nicht veröffentlicht.

422

Flurbereinigung Fulda-Neuenberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Sickels, Neuenberg, Fulda wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 175 ha, worin eine Waldfläche von — ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Fulda-Neuenberg",
mit dem Sitz in Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Fulda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat in Fulda zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 20. 2. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 644 — Fulda-Neuenberg — 2950/74
StAnz. 12/1974 S. 587

*

Anlage

Gemarkung Sickels

Flur 1, Nrn.: 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1, 18/2, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 24/1, 27/2, 27/3, 31/1, 52/33, 34, 35/2, 35/4, 35/5, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 39/1, 39/2, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43/5, 43/6, 43/13, 43/14, 43/15, 43/25, 43/26, 43/27, 43/28, 43/29, 43/31, 49;

Flur 2, Nrn.: 1/2, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2, 3, 46/30, 46/31, 46/32, 46/50, 46/51, 48/9, 48/10, 48/11, 48/15, 48/16, 62/24, 63/4, 63/7, 63/18, 63/32, 64/1;

Gemarkung Neuenberg

Flur 1 Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5/1, 6/1, 7/2, 9/8, 24/11;

Flur 2, Nrn.: 12/8, 11/11, 112/11, 116/11, 117/11, 118/11, 127/11, 11/12, 209/12, 11/13, 71/13, 72/13, 73/13, 74/13, 75/13, 76/13, 77/13, 78/13, 79/13, 80/13, 81/13, 82/13, 84/13, 90/13, 91/13, 92/13, 86/13, 65/13, 83/13, 66/13, 67/13, 68/13, 69/13, 70/13, 87/13, 88/13, 13/14;

Flur 3, Nrn: 27/6, 27/11, 27/12, 27/14, 27/15, 28/1, 30/9, 30/20, 30/22, 79/3, 79/4, 335/79, 336/80, 380/80, 337/81, 379/81, 264/82, 338/82, 378/82, 339/83, 377/83, 271/84, 340/84, 376/84, 272/86, 341/86, 375/86, 342/87, 374/87, 88/1, 301/88, 373/88, 90/1, 372/90, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/8, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 367/93, 368/93, 325/94, 365/94, 366/94, 348/95, 350/95, 95/6, 95/7, 349/96, 351/96, 352/96, 353/96, 354/96, 360/96, 361/96, 362/96, 363/96, 364/96, 355/97, 356/97, 358/97, 359/97, 357/98, 251/99, 252/99, 206/100, 436/101, 437/101, 141/2, 141/3, 141/4, 229/142, 274/143, 275/143, 144/1, 147/1, 148/7, 148/8, 148/9, 150/1, 152/1, 153/3, 153/4, 154/1, 154/5, 155/4, 160/2, 160/3, 161, 347/162, 369/162, 164/1, 164/3, 416/165, 346/169, 370/169, 331/94, 159/2.

Flur 4, Nrn.: 20/2, 218/22, 23/2, 25/3, 25/9, 25/11, 26/2, 26/4, 26/5, 29/1, 29/2, 38/1, 38/5, 38/6, 38/9, 38/10, 279/38, 284/38, 285/0.38, 286/0.38, 287/0.38, 288/0.38, 40, 148/41, 172/41, 43/1, 45/3, 46/4, 46/5, 300/47, 48/1, 50/2, 50/3, 58, 60/1, 65/1, 65/3, 293/65, 289/0.38;

Flur 5, Nrn.: 21/1, 21/2, 293/2, 294/2, 295/2, 22/3, 107/3, 108/3, 252/3, 22/4, 22/5, 292/22, 23/2, 23/3, 23/4, 24/3, 24/4, 24/5, 110/5, 24/6, 111/6, 112/6, 113/7, 114/7, 115/8, 116/9, 117/10, 118/10, 271/12, 272/12, 121/13, 122/14, 25/1, 134/25, 35/2, 67/35, 144/38, 145/38, 146/39, 147/40, 148/41, 67/42, 149/42, 67/43, 150/43, 151/44, 208/45, 209/45, 237/46, 238/46, 239/46, 210/45, 211/45, 240/46, 47/1, 304/48, 48/2, 220/68, 242/68, 243/68, 244/68, 245/68, 171/69, 172/70, 173/71, 174/72, 175/73, 212/74, 213/74, 214/74, 215/74, 216/74, 217/74, 219/74, 225/74, 226/74, 180/75, 266/76, 267/76, 268/76, 269/76, 233/77, 234/77, 185/78, 186/79, 187/79, 188/79, 80/1, 248/80, 190/81, 250/82, 253/82, 192/84, 193/85, 194/86, 87/1, 87/2, 196/88, 197/89, 198/90, 199/91, 92/6, 92/7, 92/8, 92/9, 93/5, 95/1, 204/96, 286/97, 205/98, 206/99, 207/100;

Flur 6, Nrn.: 1, 32/2, 33/3, 4/1, 4/2, 88/4, 85/5, 89/5, 86/6, 7/1, 7/3, 7/4, 90/6, 91/7, 8/1, 8/2, 39/9, 10, 11, 40/12, 13/1, 13/2, 42/14, 101/15, 94/16, 98/17, 65/18, 66/18, 76/18, 77/18, 78/18, 50/19, 67/19, 68/19, 70/19, 71/19, 72/19, 73/19, 75/19, 79/19, 80/19, 81/19, 82/19, 83/19, 51/20, 52/20, 53/21, 54/21, 55/22, 56/22, 23/1, 58/24, 59/25, 27, 60/28, 61/30, 62/31.

Gemarkung Fulda

Flur 20, Nrn.: 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 71/2, 89/2, 90/2.

*) hier nicht veröffentlicht.

423

Flurbereinigung Hähnlein, Kreis Darmstadt

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird der folgende Beschluß erlassen.

1. Die Flurbereinigung für Teile der Gemarkung Hähnlein, Kreis Darmstadt, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkung Hähnlein festgestellt, die in dem zu diesem Beschluß nachstehend abgedruckten Grundstücksverzeichnis aufgeführt sind. Es hat eine Größe von 41,7057 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet. Grundstücksverzeichnis und Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hähnlein" und hat ihren Sitz in Hähnlein.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Darmstadt, Rheinstraße 29, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur Darmstadt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur Darmstadt erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Hessische Amt für Landeskultur Darmstadt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hähnlein und den Nachbargemeinden Bensheim, Ortsteil Langwaden, Zwingenberg mit Ortsteil Rodau, Bickenbach, Alsbach, Gernsheim mit Ortsteil Allmendfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hähnlein und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten binnen 2 Wochen Beschwerde erheben beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde beim Hessischen Amt für Landeskultur, Darmstadt, Rheinstraße 29, gewahrt.

Darmstadt, 20. 6. 1973

Hess. Amt für Landeskultur
F 606 — Verf. A 10 648 73 — Jt.Schw
StAnz. 12/1974 S. 588

*

Anlage

Grundstücksverzeichnis

Gemarkung Hähnlein:

Flur 1, Nrn.: 485/2, 486/1, 486/2, 487—492, 493/3, 614/1, 614/2, 615/1, 615/2, 616—621, 630, 650, 658, 661;

Flur 2, Nrn.: 83, 84/1, 84/2, 85—87, 88/1, 88/2, 89—100, 101/1, 102/1, 103—109, 110/1, 111/1, 111/2, 111/3, 112—114, 123—166, 212/1, 214—216, 221—224;

Flur 3, Nrn.: 70—85, 87—92, 135, 136, 149.

*) hier nicht veröffentlicht.

424 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Auflösung des Tierversicherungsvereins aG Bicken, Dillkreis

Der Tierversicherungsverein aG Bicken, Dillkreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 30. 1. 1974 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1974 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 3. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 12/1974 S. 588

425

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau vom 7. 3. 1974

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und in der kreisfreien Stadt Hanau werden einstweilig sichergestellt und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des einstweilig sichergestellten Gebietes.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 grün eingetragen. Sie ist bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — als zukünftige Landschaftsschutzkarte hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg in Lauterbach, Wetterau in Friedberg und bei dem Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt an dem Punkt, an dem die Grenzen der Landkreise Gießen, Marburg und Vogelsberg zusammentreffen. Von hier folgt sie im Uhrzeigersinn der Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Kassel bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Hessen/Bayern. Alsdann verläuft sie dieser Landesgrenze entlang, bis sie auf die B 8 trifft. Sie folgt in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung der B 8 entlang bis zur Grenze des Stadtkreises Hanau. Alsdann führt sie dieser Grenze entlang bis zur Gemarkungsgrenze Bruchköbel bis zu dem Punkt, wo die Gemarkungsgrenzen Bruchköbel/Langendiebach auf die Stadtgrenze stoßen. Sie führt weiter den Grenzen der Gemarkungen Bruchköbel/Langendiebach, Oberissigheim/Langendiebach, Oberissigheim/Ravolzhausen, Oberissigheim/Rüdigheim, Butterstadt/Rüdigheim, Butterstadt/Marköbel, Ostheim/Marköbel, Ostheim/Langenbergheim, Ostheim/Rommelhausen, Ostheim/Höchst, Ostheim/Eichen entlang bis zu dem Punkt, wo sich die Eisenbahnlinie Nidderau—Stockheim mit der Straße Ostheim—Eichen kreuzt. Sie folgt letzterer in westlicher Richtung in Fortsetzung der Straßen Eichen—Erbstadt, Erbstadt—Bönstadt, Bönstadt—Niddatal, Stadtteil Assenheim, bis zur Eisenbahnlinie Hanau—Friedberg; dieser führt sie entlang bis zum Auftreffen auf die Nidda in der Gemarkung Assenheim in zunächst östlicher, später in nördlicher Richtung bis zur Horloffmündung, Gemarkung Nieder-Florstadt, dem Horlofflauf in nördlicher Richtung folgend bis zum Flugplatzgebäude in der Gemarkung Reichelsheim, knickt dort in fast rechtem Winkel in westlicher Richtung ab, folgt dem Verbindungsweg zwischen Flugplatz Reichelsheim und der Straße Nieder-Florstadt—Reichelsheim (Kreisstraße 178), folgt dieser Straße in nördlicher Richtung durch Reichelsheim und knickt in Höhe der Bad Nauheimer Straße nach Westen ab. Der Bad Nauheimer Straße (Landesstraße 3186) folgt sie in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Straße Reichelsheim—Heuchelheim—Gettenau (Kreisstraße 180a in Höhe der Ziegelei). Dann folgt sie dieser Straße durch die Gemeinden Gettenau—Echzell bis zur Kreuzquelle, Gemarkung Berstadt, von dort knickt sie in östlicher Richtung ab und führt der B 455 entlang bis zum Auftreffen auf den Horloff-Flutgraben; sie setzt sich in nördlicher Richtung dieses Gewässers fort unter Einschluß eines 10 m breiten, westlich dieses Gewässers gelegenen Geländestreifens, bis sie auf die Straße Steinheim—Trais—Horloff—Bellersheim trifft, von der Kreuzung dieser Straße folgt sie in westlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Straße Utphe—Inheiden zusammentreffen. Ab da folgt die Grenze der B 489 über Inheiden—Hungen—Nonnenroth—Röthges (Hohe Straße)—Grünberg bis zum Marktplatz und folgt dann der B 49 bis zur Kreisgrenze Gießen-Vogelsbergkreis. Sie verläuft entlang der Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der o. a. Grenzbeschreibung. Die umgrenzenden Straßen, Wege, Wasserläufe und Eisenbahnlinien gehören zum einstweilig sichergestellten Gebiet.

§ 3

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem einstweilig sichergestellten Gebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung und Erweiterung von Bauwerken aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen, mit Ausnahme von Wildfütterungen und dem Landschaftscharakter entsprechenden Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen (z. B. Skiliften) sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt, mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Sicherstellung sich bereits in Betrieb befindlichen Abbaus von Lagerstätten;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerveränderungen und Gewässeranlagen sowie straßenbau- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus sowie der Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung dieses Gebietes dienen;
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, mit Ausnahme von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie vorübergehenden betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;
10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;
12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
13. Lärmen, das die Ruhe in der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. das Feilbieten von Waren aller Art.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keiner der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei,

sofern es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191) — ausgenommen offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 Meter Höhe und forstübl. Kulturzäune und Gatter —, handelt.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Bauwerke der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;
2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);

3. Schienen- oder Seilbahnen (z. B. Skilifte), Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflußt;
6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);
7. wasserwirtschaftliche oder straßenbau- und wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);
9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
13. Lärm verursacht, der die Ruhe in der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13);
14. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 3 Nr. 14).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 6

Diese einstweilige Sicherstellung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 3. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/03 VS
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 12/1974 S. 588

426

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau

Ich beabsichtigte, eine neue Verordnung entsprechend dem nachstehend abgedruckten Verordnungsentwurf zu erlassen. Der künftige Geltungsbereich der geplanten Verordnung ist kartenmäßig im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), liegen der Verordnungsentwurf sowie die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes grün eingetragen sind, 14 Tage lang, und zwar vom 1. April 1974 bis 14. April 1974 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Orangerieallee 12, Zimmer N 8, während der Dienststunden von montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 und von 14.00 bis 16.30 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aus. Die genannten Unterlagen befinden sich auch bei den Kreisausschüssen der Landkreise Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg in Lauterbach, Wetterau in Friedberg und bei dem Magistrat der Stadt Hanau und können dort zur selben Zeit während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche bei den genannten Dienststellen erhoben werden.

Der Entwurf der Verordnung hat nachstehenden Wortlaut.

Darmstadt, 7. 3. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/03 VS
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 12/1974 S. 590

*

Entwurf

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und im Stadtkreis Hanau, Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg—Hessischer Spessart" vom

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau werden als „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte (topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000) grün eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg in Lauterbach, Wetterau in Friedberg und bei dem Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörden — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt an dem Punkt, an dem die Grenzen der Landkreise Gießen, Marburg und Vogelsberg zusammentreffen. Von hier folgt sie im Uhrzeigersinn der Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Kassel bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Hessen/Bayern. Alsdann verläuft sie dieser Landesgrenze entlang bis zum Auftreffen auf die B 8. Sie folgt in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung der B 8 entlang bis zur Grenze des Stadtkreises Hanau. Alsdann führt sie dieser Grenze entlang bis zur Gemarkungsgrenze Bruchköbel bis zu dem Punkt, wo die Gemarkungsgrenzen Bruchköbel/Langendiebach auf die Stadtgrenze stoßen. Sie führt weiter den Grenzen der Gemarkungen Bruchköbel/Langendiebach, Oberissigheim/Langendiebach, Oberissigheim/Ravolzhausen, Oberissigheim/Rüdigheim, Butterstadt/Rüdigheim, Butterstadt/Marköbel, Ostheim/Marköbel, Ostheim/Langenbergheim, Ostheim/Rommelhausen, Ostheim/Höchst, Ostheim/Eichen entlang bis zu dem Punkt, wo sich die Eisenbahnlinie Nidderau—Stockheim mit der Straße Ostheim—Eichen kreuzt. Sie folgt letzterer in westlicher Richtung in Fortsetzung der Straßen Eichen—Erbstadt, Erbstadt—Bönstadt, Bönstadt—Niddatal, Stadtteil Assenheim, bis zur Eisenbahnlinie Hanau—Friedberg; dieser führt sie entlang bis zum Auftreffen auf die Nidda in der Gemarkung Assenheim in zunächst östlicher, später in nördlicher Richtung bis zur Horloffmündung, Gemarkung Nieder-Florstadt, dem Horlofflauf in nördlicher Richtung folgend bis zum Flugplatzgebäude in der Gemarkung Reichelsheim, knickt dort in fast rechtem Winkel in westlicher Richtung ab, folgt dem Verbindungsweg zwischen Flugplatz Reichelsheim und der Straße Nieder-Florstadt—Reichelsheim (Kreisstraße 178), folgt dieser Straße in nördlicher Richtung durch Reichelsheim und knickt in Höhe der Bad Nauheimer Straße nach Westen ab. Der Bad Nauheimer Straße (Landesstraße 3186) folgt sie in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Straße Reichelsheim—Heuchelheim—Gettenau (Kreisstraße 180a in Höhe der Ziegelei). Dann folgt sie dieser Straße durch die Gemeinden Gettenau—Echzell bis zur Kreuzquelle, Gemarkung Berstadt, von dort knickt sie in östlicher Richtung ab und führt der B 455 entlang bis zum Auftreffen auf den Horloff-Flutgraben; sie setzt sich in nördlicher Richtung dieses Gewässers fort unter Einschluß eines 10 m breiten, westlich dieses Gewässers gelegenen Geländestreifens, bis sie auf die Straße

Steinheim—Trais—Horloff—Bellersheim trifft, von der Kreuzung dieser Straße folgt sie in westlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Straßen Utphe—Inheiden zusammentreffen. Ab da folgt die Grenze der B 489 über Inheiden—Hungen—Nonnenroth—Röthges (Hohe Straße)—Grünberg bis zum Marktplatz und folgt dann der B 49 bis zur Kreisgrenze Gießen-Vogelsbergkreis. Sie verläuft entlang der Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der o. a. Grenzbeschreibung.

Die umgrenzenden Straßen, Wege, Wasserläufe und Eisenbahnlinien gehören zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung und Erweiterung von Bauwerken aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen, mit Ausnahme von Wildfütterungen und dem Landschaftscharakter entsprechenden Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen, z. B. Skiliften, sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt, mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindenden Abbaus von Lagerstätten;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, Gewässerveränderungen und Gewässeranlagen sowie straßenbau- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus sowie der Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung dieses Gebietes dienen;
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, mit Ausnahme von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie vorübergehenden betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;
10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;
12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
13. Lärmen, das die Ruhe in der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. das Feilbieten von Waren aller Art.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei,

sofern es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191) — ausgenommen offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 Meter Höhe und forstübl. Kulturzäune und Gatter —, handelt.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Bauwerke der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;
2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);
3. Schienen- oder Seilbahnen (z. B. Skilifte), Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflußt;
6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);
7. wasserwirtschaftliche oder straßenbau- und wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);
9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
13. Lärm verursacht, der die Ruhe in der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13);
14. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 3 Nr. 14).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau im Regierungsbezirk Darmstadt vom 7. 3. 1974 (StAnz. S. 588) außer Kraft. Ferner treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen für die Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Hoher Vogelsberg" vom 14. 5. 1969 (StAnz. S. 952) und „Landschaftsschutzgebiet Kinzig" vom 5. 4. 1968 (StAnz. S. 733) im Regierungsbezirk Darmstadt außer Kraft.

Darmstadt, ...

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —

Buchbesprechungen

Beihilfevorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschußrichtlinien. Von Fritz Mildenberger. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattausgabe (3 Bände), 6. Auflage, 10. Ergänzungslieferung. 434 S., 58,— DM und 11. Ergänzungslieferung, 424 S. (zuzüglich 2 Registerblätter) 59,— DM, Gesamtwerk (1992 S.) 84,— DM (Rechtsstand 1. Mai 1973) Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 80, Vogelweideplatz 10.

Die mit der 9. Ergänzungslieferung begonnene vollständige Überarbeitung des Kommentarteils wurde mit der 10. und 11. Ergänzungslieferung abgeschlossen. Die Kommentierung gibt nunmehr den neuesten Rechtsstand der Bundesbeihilfevorschriften wieder. Weiterhin wurde der Anhang A hinsichtlich der Vollzugshinweise zu den Beihilfevorschriften und die Textsammlung der Beihilfevorschriften der Länder (Anhang A Nr. 16) ergänzt. Darüber hinaus bringt die 11. Ergänzungslieferung eine Neukommentierung der Unterstützungsgrundsätze des Bundes und der Vorschußrichtlinien des Landes Bayern. Ein überarbeitetes Sachverzeichnis vervollständigt die Neubearbeitung.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des BMI zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 23. 8. 1972 haben das Beihilferecht in größerem Umfange geändert. Diese Änderungen sind nunmehr sorgfältig und ausführlich kommentiert. Die Verfasser haben sich auch bei grundsätzlichen Änderungen nicht nur auf die Erläuterungen des neuen Rechtsstandes beschränkt, sondern darüber hinaus auch die Problematik einzelner Vorschriften aufgezeigt. Dies trifft z. B. für den Beihilfeanspruch von Stiefeltern zu. Auch die mit den Änderungen verbundenen neuen Berechnungstechniken (z. B. bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse oder bei der Berechnung der Bagatellgrenze zur Geltendmachung von Beihilfeanspruch) wurde an Beispielen verständlich erläutert.

Die Kommentatoren beabsichtigen in der 12. Ergänzungslieferung eine Rechtsprechungsübersicht aufzunehmen. Eine solche Ergänzung würde den infolge seiner umfangreichen Änderungen nicht ganz billigen Kommentar abrunden. Ministerialrat Otto Schmidt

Wassersicherstellungsgesetz. Band II — Leitfaden für den Praktiker. Loseblatt-Ausgabe, bearbeitet von Ministerialrat Dr. Horst Roeber. 1. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 1973, 64 S. DIN A 5, 9,60 DM. Der Preis für das Gesamtwerk (436 S.) bleibt unverändert. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Der als Wassersicherstellungsgesetz – Band II — bezeichnete Leitfaden für den Praktiker ist nunmehr zum ersten Mal ergänzt und damit auf den Stand vom 1. Dezember 1973 gebracht worden. Diese Ergänzungslieferung enthält als wesentlichste Teile die 2. Wassersicherstellungsverordnung vom 11. 9. 1973 mit Anmerkungen und einer vorangestellten Kurzdarstellung, das Regionale Prioritätenprogramm nach dem Stand vom August 1973 sowie den Abschnitt „Festsetzung der Leistungspflicht", im Erläuterungsteil „Vollzug der Planung".

Wie ich bereits in der Besprechung des Hauptteils ausgeführt habe, ist der Leitfaden für den Praktiker eine an sich abgerundete praktische Hilfe für den Büro- und Verwaltungsdienst. Er wird allen mit diesen umfangreichen und so vielschichtigen Fragen Befaßten als ein komplexer Arbeitsband die sinnvolle Arbeit und das schnelle Zurechtfinden erleichtern, zugleich aber auch das zeitraubende Nachsuchen in der Vielfalt von Bestimmungen ersparen. Bei einer weiteren Ergänzungslieferung könnte allerdings ein ausführliches Sachverzeichnis von großem Nutzen sein.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kurzkommentar von Dr. Hans Lechner, Ministerialdirektor a. D. 3., neubearbeitete Auflage. XXIV. 422 S., in Leinen 48.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. 12. 1970 (BGBl. I S. 1765) änderte das BVerfGG" vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 243) in wichtigen Punkten: Es übernahm die Regelung über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts aus dem selbständigen Gesetz vom 4. 5. 1951 (BGBl. I S. 288) als § 1 Abs. 2 in das Gesetz. Es vereinheitlichte die Amtszeit der früheren beiden Richtergruppen (auf Zeit — für die Dauer ihres Amtes als Richter an einem obersten Bundesgericht — gewählte) auf 12 Jahre (§ 4). Es bestimmte, daß die Änderung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann, kein Ausschließungsgrund ist[1]). Es führte die offene Kundgabe abweichender Meinungen ein (§ 30). Eine Reform des § 79 (Wirkung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf zwischenzeitliche behördliche Akte) — etwa in Richtung auf die Anerkennung einer befristeten Weitergeltung des verfassungswidrigen Gesetzes — scheiterte. Zu weiteren Reformvorschlägen siehe Zuck, ZRP 1973 S. 233; L. Schäfer, Bayer. Verw. Bl. 1973 S. 477.

Wegen der vielen Änderungen durch das Gesetz vom 21. 12. 1970 und der vorausgegangenen Änderungen wurde das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht am 3. 2. 1971 neu bekanntgemacht (BGBl. I S. 105). Dies bot dem Verfasser des in StAnz. 1954 S. 187, 1957 S. 419 und 1968 S. 1360 besprochenen Kommentars die Gelegenheit, eine neue Auflage seines Erläuterungswerkes vorzulegen, in das er die Änderungen und die zwischenzeitliche Rechtsprechung eingearbeitet hat. Auf die gesetzlichen Änderungen hat der Verfasser bei den einzelnen Erläuterungen jeweils hingewiesen (Ausnahme: § 24). Leider fehlt eine Zusammenstellung der Änderungen, wie sie für die Textausgaben und Kommentare der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung sonst typisch sind. Dadurch wäre der Gang der Gesetzgebung leichter zu verfolgen. So heißt es zum Beispiel in dem dem Kommentar vorangestellten Gesamttext der Neufassung bei § 91 a wie im amtlichen Abdruck nur: „(weggefallen)". § 91 a entfiel wegen der bei § 93 a geschilderten Regelung; vgl. Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. 7. 1956 (BGBl. I S. 662), aufgehoben durch Art. 1 Nr. 5. b) des Gesetzes vom 3. 8. 1963 (BGBl. I S. 589).

Der Kommentar bietet der Praxis alle wichtigen Informationen über den Inhalt des BVerfGG und über die Anwendung der Vorschriften durch das BVerfG. Da das Gesetz einschlägige Vorschriften des Grundgesetzes um des Verständnisses des Regelungszusammenhanges willen übernommen hat, hat auch der Verfasser derartige Vorschriften erläutert. Die allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätze sind allenthalben eingearbeitet. Auf rechtspolitische Fragen hat der Verfasser insbesondere dadurch hingewiesen, daß er Meinungsverschiedenheiten aus den parlamentarischen Beratungen geschildert hat. Auf rechtsgeschichtliche Hintergründe und auf rechtsvergleichende Parallelen ist ebenfalls — wenn auch kurz — hingewiesen. Bei der Verfassungsbeschwerde waren nicht nur die Schweiz und Österreich zu erwähnen (S. 338 f.), sondern auch die USA. Daß dort Verfassungsgerichtsbarkeit im materiellen Sinne in inzidenter getroffenen Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (es gibt nur einen Gerichtsweg) geübt wird, sagt der Verfasser einleitend zu Recht (S. 37). Sein Zusatz, diese vollziehe sich allerdings nur vor einem höchsten Gerichtshof, ist allerdings mißverständlich. In den USA gibt es keine dem Art. 100 Abs. 1 GG entsprechende Vorschrift. Daher obliegt es jedem Gericht in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die entscheidungserhebliche Norm verfassungsgemäß ist oder nicht und die Folgerungen zu ziehen (Marbury v. Madison, 1 Cranch 137, 1803). Eine Besonderheit liegt nur darin, daß über den Antrag, die Anwendung eines Gesetzes wegen dessen Verfassungswidrigkeit zu unterlassen, in erster Instanz nicht der sonst allgemein zuständige Einzelrichter (28 USC § 132) entscheidet, daß vielmehr ein Spruchkörper aus drei Richtern zu bilden ist (28 USC §§ 2281, 2282, 2284), gegen dessen Entscheidungen das Oberste Bundesgericht unmittelbar angerufen werden kann (28 USC §§ 1252, 1253). Außerdem können die USA in dem Streit intervenieren (28 USC § 240). Auf diesem Wege gelangen viele Fälle vor den Supreme Court.

Um die Reichhaltigkeit dieses handlichen Kommentars an einigen Beispielen zu belegen, seien hier die folgenden Einzelheiten bemerkt:

Daß die Verfassungsbeschwerde „nicht selten auch als Instrument im politischen Kampf gebraucht wird" (S. 55), ist sicher richtig. Die Abstraktheit der Formulierung könnte den Schluß nahelegen, als sei das zu bedauern. Einem solchen Eindruck wäre zu widersprechen. Da die Verfassungsbeschwerde je nach politischer Auffassung für gute wie für schlechte Ziele eingesetzt werden kann, muß sie von jedem frei erhoben werden können. Der US Supreme Court ging deshalb sogar soweit, die Anwendung des Rechts der Anwaltschaft und der Rechtsberatung zum Nachteil der Nationalen Vereinigung zur Förderung der Farbigen für verfassungswidrig zu erklären, weil der politische Kampf der Negervereinigung um Gleichberechtigung in Form von Verfassungsbeschwerden als Ausfluß der Meinungs- und Vereinsfreiheit frei geführt werden kann, so daß es verfassungswidrig ist, die Rechtsberatungstätigkeit des Vereins zu behindern (371 US 415, 1963). Übrigens war auch hier in früheren Verfahrensstadien ein aus drei Richtern bestehendes erstinstanzliches Gericht beteiligt.

Die Erörterung der Beweiserhebung (§ 26) ist ergänzungsbedürftig. Wie steht es mit der Ermittlung der Tatsachenkomplexe, die für die verfassungsrechtliche Verwertung einer Norm erheblich sind? Muß das Bundesverfassungsgericht sie selbst — notfalls mit Hilfe Sachverständiger — ermitteln? Muß es die angefochtenen Gerichtsentscheidungen gegebenenfalls aufheben, damit das fachlich zuständige Gericht ermitteln kann? Ist insoweit auch im Zivilprozeß oder in Verfahren, in denen ein Zivilprozeß das Ausgangsverfahren bildete, von Amts wegen zu ermitteln? Wie weit binden etwa die Ermittlungen des Gesetzgebers die Gerichte?[2])

Der Verfasser meint (S. 264 f.), die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach § 46 Abs. 1 BVerfGG wirke auch für Rechtswirkungen nichtstrafrechtlicher Art nur für die Zukunft. Welche Bedeutung diese Erkenntnis für die Versagung der Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen Zugehörigkeit zu einer extremen Partei hat, sagt der Verfasser nicht.

Zu S. 352 oben ist zu bemerken, daß die Verfassungsbeschwerde auch gegen Entscheidungen besonderer Wahlprüfungsgerichte der Länder zulässig ist (BVerfGE 34, 81).

Die Gefahr der Entwicklung zu einer Superrevision (S. 360) sehe ich nicht. Eher kann mit den abweichenden Meinungen zu BVerfGE 30, 173 (vgl. auch die Lebach-Entscheidung, AfP 1973 S. 423, 426 und Ridder zur Soraya-Entscheidung in AfP 1973 S. 453, 455) von einer zu starken Selbstbeschränkung gesprochen werden, zumal insbesondere der Gleichheitssatz nicht wörtlich genommen, sondern als bloßes Willkürverbot verstanden wird (vgl. aber Eyermann und Schweiger in der Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes — Verfassung und Verfassungsrechtsprechung — 1972, S. 45 und 55). Zu der in diesem Zusammenhang vom Verfasser vorab (S. 358) erörterten Frage nach der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung verfassungsrechtlicher Form- und Kompetenzvorschriften ist jetzt auf Schwabe, Mißdeutungen um das „Elfes-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts und ihre Folgen (DÖV 73, 623) zu verweisen.

Die neue Auflage dieses bewährten Kommentars wird der Praxis gute Dienste leisten. Ministerialrat Dr. Reuß

---

[1]) § 18 BVerfGG; vgl. BVerfGE 20, 1 und 9 sowie die Hinweise in StAnz. 1973 S. 525 und 1968 S. 1232. In den USA ist die Frage neuerdings ebenfalls umfassend erörtert worden, weil sich Richter Rehnquist in mehreren Fällen nicht für befangen erklärte, obwohl er als hoher Beamter des Bundesjustizministeriums mit den zu entscheidenden Rechtsfragen befaßt war: in Laird v. Tatum, 408 US 1 (1972) ging es um die Verfassungsmäßigkeit des militärischen Nachrichtendienstes, soweit er sich auf Zivilisten bezieht. Rehnquist begründete seine Auffassung ausführlich (409 US 824, 1972); Note, 73 Col. L. Rev. 106 (1973). Wegen weiterer Fälle und allgemein siehe Note, 86 Harv. L. Rev. 736 (1973).

[2]) Siehe die Hinweise in StAnz. 1969 S. 1035 und Häberle, AöR 98, 119, 128 Anmerkung 43 (1973).

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden anhand ausgewählter Entscheidungen exemplarisch dargestellt für den Anschluß und Benutzungszwang und dessen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit von Professor Dr. Franz-Ludwig Knemeyer. 60 S., 6.40 DM — Materialien zum öffentlichen Recht — Band 5 —. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Die immer umfassender werdende Daseinsvorsorge charakterisiert im sozialen Rechtsstaat den wesentlichen Inhalt staatlicher Verwaltungstätigkeit. Im kommunalen Bereich wirkt sich der Übergang von der Hoheitsverwaltung zur Leistungsverwaltung besonders nachhaltig aus. Auf dem Gebiet der Leistungsverwaltung kommt den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden, wie kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben, eine steigende jeden einzelnen Bürger berührende Bedeutung zu. Für einen wesentlichen Teil der öffentlichen Einrichtungen können die Gemeinden durch Satzung einen Anschluß und Benutzungszwang vorschreiben (§ 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung). Dadurch werden nicht nur rein kommunalrechtliche Fragen, sondern auch verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen, weil durch Zwang in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre des einzelnen eingegriffen wird und Entschädigungsansprüche ausgelöst werden können.

Die einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, wie § 19 der Hessischen Gemeindeordnung, die die Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen sowie die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungszwanges regeln, bringen keine erschöpfende Klärung. So gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „öffentliche Einrichtungen", deren Vorhandensein Voraussetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges ist. Ob es sich im Einzelfalle um „ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen" handelt, kann streitig sein. Dies hat beispielsweise im Jahre 1971 den hessischen Gesetzgeber veranlaßt, klarzustellen, daß die „Fernheizung" eine der Volksgesundheit dienende Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist (Änderungsgesetz vom 2. 11. 1971, GVBl. I S. 253) mit der Folge, daß die Gemeinden auch insoweit durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß und die Benutzung vorschreiben können.

Um eine Klärung der offenen Fragen an Hand einer ausführlichen Darlegung der hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist die von Professor Knemeyer verfaßte Schrift bemüht. Wenn sie auch in erster Linie für junge Juristen gedacht ist, so kann sie doch allen kommunalen und sonstigen Dienststellen, die mit Rechtsfragen der Daseinsvorsorge befaßt sind, als nützliches Hilfsmittel empfohlen werden. Ministerialrat Gerhard Schneider

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —. 6. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage der Loseblatt-Textausgabe. 80 S. DIN A 5, 12,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 80, Vogelweideplatz 10.

Die 6. Ergänzungslieferung berücksichtigt vornehmlich die Änderungen, die durch die Tarifverträge vom 7. Juni 1973 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis und zum Tarifvertrag über die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge vereinbart worden sind. Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder ist in die Fassung des Tarifvertrages vom 26. September 1973 (Einführung des sog. 13. Monatsgehaltes) gebracht worden. Er hat in dieser Fassung — ausgenommen für Abwicklungsfälle — nur noch historischen Wert, nachdem am 1. Januar 1974 bereits der neue Zuwendungstarifvertrag vom 12. Oktober 1973 in Kraft getreten ist. Unabhängig hiervon befindet sich die Textausgabe nach dieser Ergänzungslieferung aber auch deswegen nicht auf dem angegebenen Stand vom 1. Dezember 1973, weil es dazu noch der Einarbeitung des wichtigen Änderungstarifvertrages Nr. 22 zum MTL II vom 18. Oktober 1973 sowie der Änderungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie des Änderungstarifvertrages vom 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz bedarf. Das gilt auch für den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge (Auszubildenden), der ebenfalls am 18. Oktober 1973 zum 5. Male geändert worden ist.

Für die Wiedergabe erneut mitgelieferter Anschlußtarifverträge ist nach wie vor ein praktisches Bedürfnis nicht zu erkennen (vgl. auch Besprechung in StAnz. 1973 S. 526). Oberregierungsrat Ramdohr

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 56. Ergänzungslieferung, Gesetzestext und Kommentar, Stand: 1. Oktober 1973, Anhänge: Stand 1. Januar 1973, von Dr. F. Etmer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung: 38,— DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung: 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Neulieferung ergänzt zunächst die Vorschriften über Regelleistungen und über die Aufbringung der Mittel. Ein wesentlich breiterer Raum ist den Ergänzungsbestimmungen über das Beitragsverfahren, die Aufgaben, den Kreis der versicherten Personen, die Leistungen aus der Versicherung, sowie die Sonder-, Übergangs- und Schlußvorschriften gewidmet. Anzuerkennen sind besonders die zahlreichen Hinweise auf die übrigen Rentenversicherungen, das neuere Schrifttum und die Rechtsprechung. Hervorzuheben sind aber auch die übersichtlichen Inhaltsangaben, Erläuterungen, die Gegenüberstellung des Unterschieds von neuem und altem Recht, die Darstellung des Übergangsrechts und die Änderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 und das 3. Rentenversicherungsänderungsgesetz. Die Ergänzungslieferung schließt mit einem 96 Seiten umfassenden Stichwortverzeichnis. Regierungsdirektor Knuhr

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 31: Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat von Jochen Abr. Frowein und Ingo von Münch und Partizipation an Verwaltungsentscheidungen von Robert Walter und Walter Schmitt-Glaeser. 1973, 332 S., kart. 72,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hat schon immer ein erfreuliches Geschick in der Auswahl der beiden Themen bewiesen, die regelmäßig den Kern der Jahrestagung bilden. Die Vorträge des Berichterstatters und des Mitberichterstatters zu den beiden Themen sowie die Aussprache dazu werden in der Schriftenreihe der Vereinigung veröffentlicht. Die Themen befassen sich jeweils mit aktuellen Fragen und werden in einer Weise behandelt, die zugleich das Grundsätzliche und Wissenschaftliche betont sowie Antworten auf konkrete Fragen gibt. Darauf hat Scheuner zu Beginn der letzten Tagung (1972 in Salzburg), auf die hier hinzuweisen ist, aufmerksam gemacht. Anlaß für die Rückbesinnung bot die 50jährige Wiederkehr der Gründung der Vereinigung (vgl. hierzu das diesem Ereignis gewidmete Heft 3 des Bandes 97 des Archivs des öffentlichen Rechts). In einer Zeit, da sich die Folgen der Finanzreform auszuwirken beginnen, in der sich Skepsis über die Richtigkeit dieser Regelung und über die Gemeinschaftsaufgaben meldet, und in der die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages das Zusammenwirken von Bund und Ländern verfassungspolitisch untersucht, hat sich die Vereinigung mit diesem wichtigen Thema befaßt. In seinem Mittelpunkt steht die Figur des modernen kooperativen Föderalismus. Erstaunlich ist nur, daß sich die Vereinigung mit Problemen des Föderalismus schon seit ihrer ersten Tagung im Jahre 1924 befaßt hat (vgl. auch die Tagungen von 1956, 1961 und 1964, Band 1, 14, 19 und 21). Nach Schilderung der Gesichtspunkte, die vor allem in der Enquête-Kommission und im Zusammenhang mit deren Arbeit erörtert worden sind, betont Frowein die Bedeutung der Organisations- und Personalhoheit der Länder für die politische Potenz der Länder, die auch bei Übertragung weiterer Gesetzgebungskompetenzen auf den Bund erhalten bleiben (insbesondere S. 42). Er sieht weder eine Verbundplanung von Bund und Ländern noch die Rückkehr zur strengen Scheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern als Alternativen für möglich. Den Gemeinschaftsaufgaben sollte — bei Verbesserung in der Praxis — die Chance der Bewährung gelassen werden (S. 50). Der Abdruck seines Vortrages ist reichhaltig mit Anmerkungen dokumentiert, die bis in die neueste Zeit reichen (siehe jetzt auch Feuchte, Die bundesstaatliche Zusammenarbeit in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland, AöR 98, 473, 1973).

Ingo von Münch schildert das tatsächliche Funktionieren und die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Probleme der Bewältigung der Gemeinschaftsaufgaben am Beispiel der Hochschulplanung und des Ausbaues der Hochschulen zum Teil mit Beispielen, die zur Persiflage reizen (S. 71 Anmerkung 70).

In der Aussprache ging es unter anderem um die Beteiligung der Landtage (insbesondere S. 133 f.), um die Zusammenhänge mit europäischen Planungen (S. 128 f.) und um die Schwierigkeiten des Rechtsschutzes, nachdem die Weichen durch die Planung gestellt sind (S. 130 f.).

Bei dem zweiten Thema ging es um politisch höchst aktuelle Forderungen, deren rechtliche Grundlagen und Abgrenzungen sich nur sehr schlecht umschreiben lassen. Die Demokratie verlangt das Recht des Bürgers, am Zustandekommen staatlicher Maßnahmen beteiligt zu werden. Die parlamentarische Verantwortlichkeit verlangt klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche. Beide Gebote können sich widersprechen. Die Demokratisierung dehnt sich auf weite gesellschaftliche Bereiche aus (vgl. Feindt, Aspekte der Demokratisierung, Mitbestimmung und Partizipation, ZBR 1973 S. 353; zur Partizipation der Eltern im Unterrichtsbereich siehe Ossenbühl, AöR 98, 361, 378 f.; 1973). Es ist aber häufig nicht der einzelne Bürger, der sich maßgeblich äußern kann, sondern ein Verband, der Gruppeninteressen vertritt und die gleichgesonnenen Bürger repräsentiert. Das Für und Wider dieser Entwicklung durchzog vor allem die Aussprache zum zweiten Thema. Zuvor gab Walter unter besonderem Hinweis auf die Rechtslage in Österreich einen Überblick über die vielfältigen Arten von Partizipationsmöglichkeiten nach Begriff, Art und Ziel gegliedert. Aus Anlaß des Wunsches der Studenten nach stärkerer Beteiligung an der Willensbildung in der Universität, aus Anlaß der Bürgerinitiativen und der Mitwirkung an der Planung ergibt sich die Frage, ob und wie die reale Demokratie ihrem Ideal stärker angenähert werden kann (S. 149 ff.).

Schmitt-Glaeser erörterte außerordentlich viele Fälle der Partizipation an Verwaltungsentscheidungen an Hand dreier Modelle, die eine Partizipation gebieten könnten: als Demokratiegebot, als Rechtsstaatsgebot, als Sozialstaatsgebot. Die Einordnung fand Kritik. Offenbar handelt es sich bei der Partizipation um eine politische Forderung, die auf ganz unterschiedliche Weise erfüllt werden kann und die unter besonderen Voraussetzungen aus verfassungsrechtlichen Gründen erfüllt werden muß. Um die Extreme an Beispielen zu nennen: Der Angeklagte hat das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Gehör in seinem Strafverfahren, und zwar in der Form einer nach strengen Regeln ablaufenden mündlichen Verhandlung. Der Staat ist verfassungsrechtlich dagegen nicht verpflichtet, einem Umweltschutzverein ein so weitgehendes Mitwirkungsrecht an umweltrelevanten Maßnahmen einzuräumen, daß er sich nicht nur wie jedermann frei zu der Maßnahme äußern darf, sondern daß er auch gegen mißliebige Maßnahmen klagen darf, was zum Beispiel der aus fünf Studenten bestehende Verein „Students Challenging Regulatory Agency Procedures — SCRAP" versucht hat (409 US 1207, 1972). Schließlich sei als Beispiel für die Variationsbreite der Mittel einer Partizipation hingewiesen auf die bloße Öffentlichkeit[1]) als mildeste Form, auf Beratungsfunktionen (vgl. Rupert-Scholz zum Sachverständigenrat, DöV 1973 S. 843), auf die Möglichkeit, ein Verfahren durch Schriftsätze[2]) zu beeinflussen und auf die Beteiligung als ehrenamtlicher Richter oder als Kommissionsmitglied.

Besonders bedeutungsvoll waren die Erörterungen zu dem Verhältnis von Partizipation und parlamentarischer Verantwortlichkeit sowie zu dem aus dem Gleichbehandlungsgebot fließenden Zwang zu gleichheitlicher Verwaltungsübung mit den praktischen Folgerungen für die Grenzen der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst (S. 231 ff., 270, 295 f.).

Allein schon hinter der etwaigen Organklage oder der Beteiligung Dritter am Verwaltungsverfahren mit anschließender Klagemöglichkeit verbergen sich dramatische Einflußmöglichkeiten (vgl. die Debatte um die Drittbeteiligung am Zustandekommen von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten zwischen Großunternehmen und Regierung im Kampf gegen die Monopole marktbeherrschender Unternehmen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem ITT-Vergleich: 73 Columbia Law Review 594, 1973). Ministerialrat Dr. Reuß

[1]) „Mehr Öffentlichkeit!" bei Zuck, zur Reform des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, ZRP 1973 S. 233, 238; Linck, die Öffentlichkeit der Parlamentsausschüsse, DöV 1973, S. 513 (ablehnend).

[2]) Vergleiche S. 245 f. Zu den amicus-curiae-Schriftsätzen siehe Häberle, DV-Blatt 1973 S. 388, 389 vorletzter Absatz.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974 | MONTAG, 25. MÄRZ 1974 | Nr. 12

Veröffentlichungen

1102

Bekanntmachung

Betr.: **Einziehung eines öffentlichen Weges der Gemeinde Kiedrich (Rheingau)**

Für den öffentlichen Weg zwischen der Straße Rheinblick und der Kreisstraße 638, Flur 20, Flurstück 2 6 — der zwischen den Flurstücken 2/1 und 2/8 Flur 20 liegt —, besteht durch den derzeit erfolgenden Ausbau der Straße Rheinblick kein Verkehrsbedürfnis mehr.

Es ist daher beabsichtigt, diesen Weg mit Ablauf des 30. Juni 1974 einzuziehen.

Diese Absicht der Einziehung wird gem. § 6 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. 1962, Seite 437) bekanntgemacht.

Ein Lageplan, in dem der zur Einziehung vorgesehene Weg kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden in der Zeit vom 15. März 1974 bis 16. April 1974 im Rathaus, Zimmer 1, zur Einsicht offen.

6229 Kiedrich (Rheingau), 7. 3. 1974

Der Gemeindevorstand
gez. Siems
Bürgermeister

1103

Bekanntmachung

Betr.: **Einziehung eines öffentlichen Weges (Teilstück) in der Ortslage der Gemeinde Kiedrich (Rheingau)**

Für den öffentlichen Weg (Teilstück) von der Straße Rheinblick zum Sportplatz im Flur 20, Flurstück 3/30 (der zwischen den Flurstücken 3/16 und 3/21, Flur 20, liegt) besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr.

Es ist daher beabsichtigt, dieses Wegeteilstück mit Ablauf des 30. Juni 1974 einzuziehen.

Diese Absicht der Einziehung wird gem. § 6 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. 1962, Seite 437) bekanntgemacht.

Ein Lageplan, in dem das zur Einziehung vorgesehene Wegeteilstück kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden in der Zeit vom 15. März 1974 bis 16. April 1974 im Rathaus, Zimmer 1, zur Einsicht offen.

6229 Kiedrich (Rheingau), 7. 3. 1974

Der Gemeindevorstand
gez. Siems
Bürgermeister

1104

Widmung von Neubaustrecken zu Teilstrecken der Kreisstraße 46 in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der in der Gemarkung Hettenhausen, Ortsteil der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Anschluß zwischen der neuen Bundesstraße 279 (Umgehungsstraße Hettenhausen) und der zur Kreisstraße 46 abgestuften bisherigen Bundesstraße 279

von km 0,005 neu (bei km 6,180 der B 279 neu)
bis km 0,032 neu (bei km 6,174 der B 279 alt) = 0,027 km

sowie die neugebaute Straße zwischen der zur Kreisstraße 46 abgestuften bisherigen Bundesstraße 279 und dem Bahnhof Hettenhausen

von km 0,430 neu (bei km 6,572 der B 279 alt)
bis km 0,782 neu (am Bahnhof) = 0,352 Kilometer

werden mit Wirkung vom 1. März 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Strecken erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße 46.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda in Fulda, Wörthstraße 15, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

6400 Fulda, 14. 3. 1974

Der Kreisausschuß des Landkreises Fulda
I 3 Az.: 65 K 46
gez. Kramer
Landrat

1105

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 15. 1. 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden unter der Nummer 06 - 312 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für den Polizeihauptmeister Jakob Pabst ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1974

Der Polizeipräsident

Nachlaßsachen

1106

4 VI 37/74: Am 29. September 1973 verstarb in **Weilmünster, seinem letzten Wohnsitz**, der am 24. September 1890 in Troppau geborene **Walter Grötschel, ehemals Postfacharbeiter.** Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung bei dem Amtsgericht in Weilburg anzumelden, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, daß ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Hessen nicht vorhanden ist.

Der reine Nachlaß beträgt etwa 1400,— Deutsche Mark.

6290 Weilburg/Lahn, 4. 3. 1974 Amtsgericht

Handelsregister

1107

1 HRA 1010 — 7. 3. 1974: **Molkerei Bründersen Walter Alheid, Wolfhagen-Bründersen.**

Das Geschäft nebst Firma ist auf den Molkereimeister Walter Jakob Alheid aus Wolfhagen-Bründersen übertragen worden.

3549 Wolfhagen, 7. 3. 1974 Amtsgericht

Liquidationen

1108

Bekanntmachung:

Die **IDS Informations- und Datensysteme Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main,** Mendelssohnstr. 53, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1974

Der Liquidator der IDS Informations- und Datensysteme Verwaltungsgesellschaft mbH
Berthold Müller

Vergleiche — Konkurse

1109

61 N 2/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Firma Helmut Hoedt KG, 6103 Griesheim, Frankfurter Weg 4—6,** wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 13 530,33 DM, seine Auslagen werden auf 2768,50 DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 17. April 1974, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Saal 418, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 6. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

1110

61 N 3/73: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Törk-Bau GmbH in Darmstadt,** Kasinostraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 7. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

1111

61 N 61/73: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Jakob Rocker in Ober-Ramstadt,** Berliner Str. 27, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM und seine Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.

6100 Darmstadt, 7. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

1112

81 N 490/73 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** der **am** 18. 2. 1973 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (M.), Kurhessenstr. 137, wohnhaft gewesenen **Frau Johanna Schmidt geb. Keßler** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußver-

zeichnis anberaumt auf den 26. April 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock. Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM, b) Auslagen auf 20,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer.
6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

1113

81 N 108/74 — **Beschluß: Anschlußkonkursverfahren.** Der Antrag des **Kaufmanns Max Boese, 6 Frankfurt am Main,** Niederräder Landstraße 36, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird a b g e l e h n t.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 8. März 1974, 11.00 Uhr, das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt am Main, Roseggerstr. 10, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 29. März 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. April 1974, 11.15 Uhr, Prüfungstermin am 10. Mai 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. März 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 8. 3. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

1114

81 N 33/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **der BIG Blumen Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (M.),** zuletzt Mörfelder Landstraße, wird heute, am 11. März 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, 6 Frankfurt (M.), Brommstr. 15, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. April 1974, 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 11. Juni 1974, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. April 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 11. 3. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

1115

81 N 248/71 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Verlegers Joseph Melzer, Inhaber des Joseph Melzer Verlags, 6 Frankfurt (M.),** Ostparkstr. 69, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung und b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: 1. Herr RA Herbert Schnabel: a) 120,— DM, b) 18,50 DM, 2. Herr Henry Ferling: a) 180,— Deutsche Mark, b) 10,— DM, 3. Herr Heinrich Schirmer: a) 160,— DM, b) 51,— DM.
6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

1116

81 N 528/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **der Firma COOPERATPOL Außenhandelsges. mbH, 6 Frankfurt (M.),** Stresemannallee 43, wird heute, am 12. März 1974, 9.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt (M.), Kaiser-Sigmund-Str. 31, Tel.: 56 21 12, 56 66 92.

Konkursforderungen sind bis zum 5. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. April 1974, 11.15 Uhr, Prüfungstermin am 24. Mai 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. April 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 12. 3. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

1117

81 N 536/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Francotex Textil-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main,** Königswarter Straße 21, wird heute, am 13. März 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Mai 1974, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 31. Mai 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. April 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 13. 3. 1974
Amtsgericht, Abteilung 81

1118

81 N 36/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Garten- und Landschaftsgestalters Hans Miarka, 6 Frankfurt/Main,** Wehrheimer Straße 8, wird heute, am 13. März 1974, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Luh, 6 Frankfurt/Main, Humboldtstraße 94, Tel.: 59 43 81, 55 24 93.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Mai 1974, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 31. Mai 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. April 1974, ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 13. 3. 1974
Amtsgericht, Abteilung 81

1119

5 VN 1/74 — **Beschluß — Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Firma A. Alt & Co. in Fulda,** Einhardstraße 15, wird heute, am 13. März 1974, 12.30 Uhr, das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Steuerbevollmächtigte Kurt Müller in Fulda-Maberzell, Am Berg 45, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 22. April 1974, um 9.00 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht in Fulda, Königstraße 38, Saal 210, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt in Fulda, Königstraße 38.
6400 Fulda, 13. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 5**

1120

42 VN 3/4/73 — **Vergleichsverfahren — Beschluß:** Über das Vermögen a) **des Elektromeisters Otto Nesseldreher als Alleininhaber der Firma Franz u. Otto Nesseldreher,** b) **der Firma Vesta Gesellschaft für Verteilungen und Steuerungsapparate, Nachfolger Otto Nesseldreher KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Elektromeister Otto Nesseldreher, sämtlich in 6301 Heuchelheim,** Rodheimer Str. 90, ist das **Vergleichsverfahren** am 8. 3. 1974, 12 Uhr, eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Harald Gerhardt, 633 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 29. Es ist ein Gläubigerbeirat bestellt. Vergleichstermin: 24. 4. 1974, 14 Uhr, Amtsgerichtsgebäude Gießen, Saal 100. Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. Eröffnungsantrag, Vergleichsvorschlag und Unterlagen können auf Zimmer 108 des Amtsgerichts eingesehen werden.
6300 Gießen, 8. 3. 1974 **Amtsgericht**

1121

2 N 14/74: In Abänderung der Veröffentlichung über die Eröffnung des **Anschlußkonkursverfahrens** über das Vermögen **der Firma Recenia Textilwerk Max Boese KG, 6096 Raunheim/Main,** vom 7. 3. 1974 wird bekanntgemacht, daß die erste Gläubigerversammlung am 4. 4. 1974 und Prüfungstermin am 17. 5. 1974 im Büro hauptgebäude der Gemeinschuldnerin, Raunheim, Kelsterbacher Str. 64, jeweils um 10.00 Uhr, stattfindet.
6080 Groß-Gerau, 13 .3. 1974 **Amtsgericht**

1122

65 N 31/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **der Firma Broeckelmann sen. & Grund oHG, Kassel,** Wolfhager Straße 10—12, **persönlich haftende Gesellschafter: Werner Herwig, Hildegard Herwig, Dr. Günter Herwig,** ist am 12. März 1974, 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, 3500 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1974 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. April 1974, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. August 1974, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 106. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1974 anzeigen.

3500 Kassel, 12. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

1123

65 N 7/73: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Firma Jonie GmbH, Textilgroßhandlung, Kassel,** Glöcknerpfad 31, **Geschäftsführer: Joachim Niehaus, 4954 Bargkhausen/Minden,** Wilhelmstraße 1, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den 24. April 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 900,— DM, seine Auslagen sind auf 150,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 12. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

1124

65 VN 3/74: In dem **Vergleichsantragsverfahren Firma Broeckelmann sen. & Grund oHG, Kassel,** Wolfhager Str. 10—12, ist die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4, zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben worden.

3500 Kassel, 12. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

1125

9 N 69/73 — **Konkursverfahren — Beschluß:** Das am 17. Januar 1974 über das Vermögen des **Immobilienkaufmanns Georg Schmidt in Königstein/Taunus,** jetzt Schneidhainer Str. 36 wohnhaft, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Der Prüfungstermin am 18. April 1974 wird aufgehoben.

6240 Königstein/Taunus, 7. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 9

1126

5 N 25/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmannes Ludwig Heim, Inhaber der Firma Holzwerk Ludwig Heim, Sprendlingen, Odenwaldstraße 38,** ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin, Termin zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, auf den 22. April 1974, 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal 26, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6070 Langen/Hessen, 6. 3. 1974 **Amtsgericht**

1127

4 N 2/68 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** des am 6. 2. 1968 verstorbenen, zuletzt in **Schwalmstadt-Allendorf** wohnhaft gewesenen **Landwirts Wilhelm Heinrich Grube** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

3578 Schwalmstadt 1, 11. 2. 1974

Amtsgericht

1128

62 N 10/74: — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **des Gärtners Hans Heiner Bieker, 62 Wiesbaden,** Friedensstraße 44, **z. Z. 62 Wiesbaden-Bierstadt,** Igstadter Straße 54, wird heute, am 11. März 1974, 16.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel, Wiesbaden, Rosenstraße 3. Anmeldungen (doppelt) bis 2. Mai 1974.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. Mai 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1974.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1974 **Amtsgericht**

1129

62 N 116/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma EDV-Systeme edvsys Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden,** Hasengartenstr. 15; **gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Marcelino Jensen und Geschäftsführer Erwin Heyl beide alleinvertretungsberechtigt;** eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 3130, wird heute, am 14. März 1974, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Horst Ohl, 6200 Wiesbaden, Schützenstraße 5.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 6. Mai 1974 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 15. Mai 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Mai 1974.

6200 Wiesbaden, 14. 3. 1974 **Amtsgericht**

1130

2 N 1/74 — **Konkursverfahren — Beschluß:** Über das Vermögen der **Wolfhager Fleischwarengesellschaft mit beschränkter Haftung in Wolfhagen,** Bunsenstr. 18, wird das **Konkursverfahren** am 11. 3. 1974, 16.30 Uhr, eröffnet, weil die Gesellschaft Zahlungsunfähigkeit angezeigt und Konkursantrag gestellt hat.

Der Rechtsanwalt Wilhelm Busse, Kassel, Ständeplatz 9, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1974 bei dem hiesigen Amtsgericht in zwei Stücken anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin anberaumt auf Dienstag, den 9. April 1974, 11.00 Uhr.

Die Prüfung der angemeldeten Forderungen soll erfolgen am Dienstag, dem 7. 5. 1974, 9.30 Uhr.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1974 Anzeige zu machen.

3549 Wolfhagen, 11. 3. 1974 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1131

K 25/72: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 19, Blatt 775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 32/1, LB 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 53, Größe 2,71 Ar, und Ackerland, Größe 17,44 Ar, EW.: 17 300,— DM

soll am 16. Mai 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valerie Schäfer geb. Schinzel in Karben 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 3. 1974 **Amtsgericht**

1132

4 K 78/73: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 58, Blatt 3924, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 9, Flurstück 158/2, Ackerland, Am Landberg, Größe 19,14 Ar,

soll am 14. Mai 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Josef Fetsch I., Hambach,

b) Haushälterin Elisabeth Fetsch, Lindenfels,

c) Anna Maria Mitsch geb. Fetsch, Hambach,

d) Schneiderin Katharina Fetsch, Hambach,

e) Landwirt Adam Josef Fetsch, Hambach Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 3. 1974 **Amtsgericht**

1133

5 K 70/72: Das im Grundbuch von Hofbieber, Band 17, Blatt 571, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofbieber, Flur Nr. 7, Flurstück 37/13, Bauplatz, Am Birkig, Größe 6,31 Ar,

soll am 16. Mai 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zim-

mer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Walter Müller in Niederbieber.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 17 100,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 3. 1974 **Amtsgericht**

1134

2 K 33/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 23, Blatt 692, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 3, Flurstück 8/13, Lieg.-B. 533, Hof- und Gebäudefläche, Grebensteiner Str. 157, Größe 7,69 Ar

— dazu ein Anteil am Gemeindenutzen, das ist 1/113 an den in Westuffeln Blatt 651 für die Gemeindenutzungsberechtigten eingetragenen Grundstücken —

soll am 24. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Anna Fiegehenn geb. Käckel,
b) Helmut Fiegehenn,
beide wohnhaft in Calden-Westuffeln, Am Wattberg 157,
c) Frau Erika Michel geb. Fiegehenn, wohnhaft in Espenau 1, Berliner Str. 7.

Der Wert des Grundstücks — einschl. Anteil am Gemeindenutzen — ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 17. 1. 1974 **Amtsgericht**

1135

2 K 38/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Fürstenwald, Band 7, Blatt 195, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwald, Flur 3, Flurstück 70/6, Lieg.-B. 409, Hof- und Gebäudefläche, Neue Str. Nr. 6, Größe 10,64 Ar,

soll am 24. Mai 1974, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Adolf Lang in Fürstenwald.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 17. 1. 1974 **Amtsgericht**

1136

7 K 380/73: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach/M.,

Band 202, Blatt 5975,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 1, Nr. 328, Lieg.-B. 4585, Hofraum, Rathenaustraße, Größe 0,04 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gem. Offenbach/M., Flur 1, Nr. 329, Lieg.-B. 4585, Hof- u. Gebäudefläche, Rathenaustr. 12, Größe 8,84 Ar,

am Mittwoch, dem 15. 5. 1974, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstr. 16, oberstes Geschoß, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (9. 7. 73), Taxiunternehmer Otto Friedrich Richard Born und Transportunternehmer Willi Erich Born, beide Offenbach/M., in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 7. 3. 1974 **Amtsgericht**

1137

5 K 10/73: Die im Grundbuch von Hallgarten, Blatt 1026, 1967 und 1968 eingetragenen Grundstücke,

Hallgarten, Blatt 1026:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hallgarten, Flur 6, Flurstück 261/109, Grünland, Die oberen Leimersbacher Wiesen, Größe 10,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hallgarten, Flur 3, Flurstück 43, Weingarten, Sparngrund, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Flurstück 538/155, Weingarten, Neufeld am Kreuz, Größe 4,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Flurstück 539/156, Weingarten, Neufeld am Kreuz, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Flurstück 232, Weingarten, Portehorn, Größe 4,53 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Flurstück 295, Weingarten, Mittleres Neufeld, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hallgarten, Flur 4, Flurstück 128, Grünland, Auf dem Driesch, Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 5, Flurstück 157, Weingarten, Neufeld am Kreuz, 10,14 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 6, Flurstück 4, Ackerland, Rübenacker, Größe 7,38 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 6, Flurstück 124, Grünland, Die oberen Leimersbacher Wiesen, Größe 11,43 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 6, Flurstück 260/106, Grünland, Die oberen Leimersbacher Wiesen, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 12, Flurstück 350, Ackerland, Lette, Größe 4,56 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 5, Flurstück 550/231, Weingarten, Portehorn, Größe 8,06 Ar,

Hallgarten, Blatt 1967

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hallgarten, Flur 8, Flurstück 182/2, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 5, Größe 2,33 Ar,

Hallgarten, Blatt 1968

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 10, Flurstück 267, Weingarten, Am Oestricher Wege, Größe 4,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 6, Flurstück 54, Grünland, Die Weide, Größe 3,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hallgarten, Flur 3, Flurstück 68, Weingarten, Sparngrund, Größe 14,66 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hallgarten, Flur 7, Flurstück 59, Weingarten, Der Geiersberg, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 10, Flurstück 266, Weingarten, Am Oestricher Wege, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hallgarten, Flur 4, Flurstück 90, Grünland, Die Hindtelberger Wiesen, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hallgarten, Flur 6, Flurstück 42, Grünland, Die Weide, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 12, Flurstück 272/2, Ackerland, Im Rosental, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hallgarten, Flur Nr. 12, Flurstück 272/1, Ackerland, Im Rosental, Größe 10,92 Ar,

sollen am 10. Mai 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. November 1973 und 5. Februar 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hallgarten, Blatt 1026

Winzer Josef Reichert in Hallgarten;

Hallgarten, Blatt 1967

Reichert, Margarete, in Hallgarten — zu 1/3 —,

Reichert, Margarete, in Hallgarten,

Dr. med. Johann Reichert, Bad Ems,

Christ, Leo, in Lorch,

Holzbeck, Margarete, geb. Christ, in Langen,

Christ, Johanna, in Lorch,

Christ, Josef, in Wiesbaden-Biebrich,

Christ, Marlies, in Langen,

Christ, Albert, Lorch,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 2/3 Anteil —;

Hallgarten, Blatt 1968

Christ, Simon, Lorch/Rh.,

Reichert, Margarete, in Hallgarten,

Reichert, Dr. med., Johann, in Bad Ems,

Christ, Leo, in Lorch/Rhein,

Holzbeck, geb. Christ, Margarete, in Langen,

Christ, Johanna, in Lorch/Rh.,

Christ, Josef, in Wiesbaden-Biebrich,

Christ, Maria Elisabeth, gen. Marlies, in Langen,

Christ, Albert, in Lorch/Rhein,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 3. 1974
Amtsgericht

1138

61 K 26/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rambach, Band 22, Blatt 627, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rambach

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 1156, Wiese, In der Wahlswiese, Größe 8,90 Ar, festgesetzter Verkehrswert 890,— DM,

lfd. Nr. 25, Flur 10, Flurstück 912, Wiese, Im Kessel, Größe 6,39 Ar, festgesetzter Verkehrswert 960,— DM,

sollen am 14. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Erna Seib geb. Wintermeyer in Wiesbaden-Rambach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1974 **Amtsgericht**

BAUTENSCHUTZ WILHELM

Spezial-Isolierungen

Telefon 06 11 / 54 30 36 / 37

Andere Behörden und Körperschaften

1139

Vorhaben der Firma RBG Reaktor-Brennelemente GmbH in Großauheim-Wolfgang

Die Firma RBG Reaktor-Brennelemente GmbH in Großauheim-Wolfgang hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Aufstellung eines ortsfesten Speicherbehälters für gasförmigen Wasserstoff auf ihrem Grundstück im Industriegebiet des Stadtteils Wolfgang gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 Gewerbeordnung vom 15. Mai 1972 (GVBl. S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) Gewerbeordnung wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Magistrat der Stadt Großauheim in Großauheim, Haggasse 1, Zimmer A 7, zur Einsicht offen.

6454 Großauheim, 11. 3. 1974 **Der Magistrat**
VII 133 — 00

Öffentliche Ausschreibungen

1140

Bad Hersfeld: Ausbau der Ortsdurchfahrt Alheim—OT Baumbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, im Zuge der L 3253 zwischen Bau-km 0,228 und Bau-km 0,700.

Leistungen u. a.:

ca. 5000 cbm Erdarbeiten,
ca. 2000 cbm Frostschutzmaterial,
ca. 4000 qm Teerasphalttragschicht, Körnung 0/32, 390 kg/qm,
ca. 4000 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm,
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 2. April 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. April 1974, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 17. Mai 1974.

6430 Bad Hersfeld, 12. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1141

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung von Fahrbahnschäden (Fahrbahnflickarbeiten im Bereich der Straßenmeisterei Geisenheim) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

a) Bundesstraßen

ca. 25 t	**Bitumenemulsion bzw. Straßenteer liefern und einbauen**
ca. 300 t	**Basaltedelsplitt liefern und einbauen**
ca. 300 t	**bit. Mischgut liefern und einbauen**

b) Landesstraßen

ca. 60 t	**Bitumenemulsion bzw. Straßenteer liefern und einbauen**
ca. 400 t	**Basaltedelsplitt liefern und einbauen**
ca. 600 t	**bit. Mischgut liefern und einbauen**

Bauzeit: 50 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 4. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Flickarbeiten SM Geisenheim".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 4. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 25.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 23. April 1974, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20. Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1142

Bensheim: Die Bauleistungen für landschaftsgärtnerische Arbeiten an der B 47 — Umgehung Bürstadt — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

100 000 Gehölze pflanzen,
100 000 Gehölze 2 Jahre lang pflegen,
250 000 qm Mutterboden andecken,
210 000 qm Böschungsflächen einsäen
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 4 Jahre (einschl. Pflegearbeiten).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Mutterboden- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 25. März 1973 beim Landschaftsbau des Straßen-Neubauamtes Hessen Süd in Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 299c anzufordern, sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet wird, portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt — Postscheckkonto 355 99-602 Frankfurt/M. — mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Landschaftsgärtnerische Arbeiten Umgehung Bürstadt" einzuzahlen.

Die Quittung ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 7. Mai 1974, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 23. Aug. 1974 ab.

6140 Bensheim, 11. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

Loseblattsammlung
der baulichen und
sicherheitstechnischen
Bestimmungen des
vorbeugenden
Brandschutzes

VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ

Herausgeber: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V., Bonn

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Altbau-Sanierungen
Schwammschäden
Feuchtigkeitsschäden
Kellerfeuchtigkeit
Mauerfeuchtigkeit
Balkone / Terrassen
Wohnungen und Fassaden
Kondensschäden /
Ausblühungen
Rufen Sie uns an:
wir informieren Sie
kostenlos.
Durch unser Verfahren
lösen wir alle Probleme
mit voller Garantie des
Erfolges, schnell und
dauerhaft, auch in
schwierigsten Fällen.
A. W. Wilhelm, 6 Ffm.
Bautenschutz
Eckenh. Landstraße 461
Tel.: (06 11) 54 30 36 – 37

Feuchte Wände
in acht Tagen trocken durch Spezialputz mit Garantie
Übernehmen Aufträge Putzen, Isolieren, Sanieren usw. Wasserdichte Isolierungen von Terrassen, Dächern Schwimmbädern usw
W. Wilhelm
Telefon (06 11) 54 30 36 / 37

POSTLEITZAHLEN
Wir bitten bei allen Zuschriften an die Redaktion die Postleitzahlen nicht zu vergessen.

1143

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der 3. Fahrspur der B 253 zwischen Melsungen und BAB A 10 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 100 cbm	**Mutterboden abtragen**
1 100 cbm	**Erdbewegung**
2 250 t	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm**
470 t	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm**
4 400 t	**1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm**
29 500 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra. 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 3. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der 3. Fahrspur der B 253" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 19. 4. 1974, um 11.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

3440 Eschwege, 14. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1144

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3103, Herstellung von drei Brückenbauwerken zwischen Jugenheim und Bundesstraße 3 (Bau-km 0+786,00 bis km 0+1096,65) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1000 cbm	**Erdabtrag,**
ca. 400 cbm	**Stahlbeton,**
ca. 70 cbm	**Spannbeton Bn 450,**
ca. 15 t	**Stahl BSt 22/34,**
ca. 20 t	**Stahl BSt 42/50,**
ca. 3 t	**Spannstahl 150/170,**
ca. 850 qm	**Isolieranstrich gem. AJB,**
ca. 240 qm	**Mastixisolierung,**
ca. 200 qm	**Gußasphalt**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage (in dieser Zeit sind alle drei Bauwerke zu erstellen).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. März 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 38,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Brücken L 3103 Jugenheim".

Eröffnung: Dienstag, den 30. 4. 1974, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 31. 5. 74.

6100 Darmstadt, 13. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1145

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Sterbfritz, Ortsteil Sannerz, im Zuge der Landesstraße 3180, Los I — Erdarbeiten im Teilabschnitt von km 7,735 bis km 8,000, Los II — Abbruch einer Scheune mit Nebengebäuden bei km 8,040, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

40 Stück	**Bäume und Wurzelstöcke versch. ϕ roden**
6900 cbm	**Erdarbeiten**
35 cbm	**Mauerabbruch**
20 m	**Schleuderbetonrohre ϕ 400 mm**
300 t	**Schottertragschicht 0/56 mm**

Los II

Abbruch einer Scheune mit Nebengebäude
(rd. 3800 cbm umbauter Raum)

Bauzeit: 100 Werktage (für Los I und Los II)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. März 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821—601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für OD Sterbfritz, OT Sannerz, i. Z. der L 3180 — Los I und Los II".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. April 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 15. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1146

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3430 zwischen Eichenzell — OT Zillbach — und Kalbach — OT Uttrichshausen —, km 15,620 — 16,370 = 750,00 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 6000 cbm	**Erdbewegung**
rd. 4000 t	**Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht**
rd. 2000 t	**Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 8 cm dick**
rd. 7500 qm	**Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick**

sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1974 begonnen werden und sind bis zum 31. Oktober 1974 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Freitag, den 19. April 1974, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 20. Mai 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 15. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

Feuchtigkeitsschäden Hausschwamm
auch schwierige Fälle beseitigt nach dem neuesten Stand der modernen Technik.
W. Wilhelm
6 Frankfurt am Main
Eckenheimer Landstraße 461
Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

REKLAMATIONEN
bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

1147

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I Ausbau der K 55 in Künzell im OT Engelhelms von km 1,845 — 2,679; Los II, Ausbau der K 55 in Künzell zwischen den Ortsteilen Engelhelms und Pilgerzell, km 2,679 — 3,780 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

bei Los I

rd. 7 000 cbm	Erdbewegung
rd. 5 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht
rd. 2 000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 8 cm dick
rd. 6 000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick

bei Los II

rd. 13 000 cbm	Erdbewegung
rd. 6 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht
rd. 2 000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
rd. 8 000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm

und sonstige Arbeiten wie Versetzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen im Mai 1974 begonnen werden und sind bei beiden Losen zum 30. September 1974 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in 1facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 60,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 17. April 1974, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 17. Mai 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 15. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1148

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 487, Bau-km 0,00—0,611 = Str.-km 7,850 bis 7,946 = km 7,065 und von km 7,065 bis km 7,571 einschl. der Anschlüsse der Landesstraßen Nr. 3225 und Nr. 3227 in der Stadt Spangenberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

8000 cbm Erdbewegung,
2400 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm,
800 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialen 0/32 mm (10 cm dick).
7600 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick),
7600 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
7600 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),
1000 qm Hochbordanlagen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Absatz 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 1 (Bödickerbau) II. Stock während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 3. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der Bundesstraße Nr. 487, Ortsdurchfahrt Spangenberg" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 18. 4. 1974, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 3. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

1149

Urberach: Die Gemeinde Urberach, Kreis Dieburg, schreibt öffentlich aus:

1 Sporthalle 28,0×45,0 m mit Nebenräumen, 4 Jugendräume, ca. 200 qm; Foyer — Küche — Eingang — Garderobe und WC — Anlagen ca. 500 qm; Sitzungs- und Clubraum ca. 220 qm.
Unterkellerung der Nebenräume für Schießsportanlage, 2 Kegelbahnen sowie 3 Sitzungszimmer
Fertigstellungstermin: 31. März 1975.

Die Sporthalle mit Nebenräumen ist in schlüsselfertiger Ausführung anzubieten.

Ausschreibungsunterlagen sind gegen eine Gebühr von 50,— Deutsche Mark in der Zeit vom 18. 3.—8. 4. 1974 beim Bauamt der Gemeinde Urberach abzuholen oder gegen Vorauszahlung der Gebühr schriftlich anzufordern. Abgabestelle: Gemeindeverwaltung — Bauabteilung —, 6074 Urberach (Rathaus,) Frankfurter Str. 6.

Abgabetermin und Öffnung der Angebote: 22. April 1974, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses in Urberach.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt vier Wochen.

Sicherheitsleistung: 2% der Auftragssumme auf die Dauer von zwei Jahren.

6074 Urberach, 18. 3. 1974 **Der Gemeindevorstand**

1150

Die

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

sucht baldmöglichst einen

SACHBEARBEITER

für die Personalangelegenheiten der Angestellten, insbesondere für die Bearbeitung neuer Tarifverträge.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 9/10 HBesG.

Bewerbungen erbeten an den

PRÄSIDENTEN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE,
61 DARMSTADT, ALEXANDERSTRASSE 14

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen
– ABV – vom 6. 6. 1969

Herausgeber:
Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei:

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Hausbesitzer
Haussockel naß/feucht
Farbe blättert ab
Putz fällt ab

Wir legen im Spezialverfahren Haussockel trocken. Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme der Mauerfeuchtigkeit sowie Kellerisolierung einschl. Verputz und Anstrich

Bautenschutz A. W. Wilhelm
Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

Beilagenhinweis! Ein achtseitiges Informationsblatt, „Luchterhand-Service für den öffentlichen Dienst", liegt dieser Ausgabe des Staatsanzeigers bei. Wir bitten um Beachtung.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5½% = 0,98 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,80, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973
Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.